

**Jahresbericht
der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsjahr 2018 -**



Sehr geehrte Damen und Herren,



ich lege Ihnen hiermit den 12. Jahresbericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Das zurückliegende Jahr 2018 war für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt erneut herausfordernd und anspruchsvoll. Im Mittelpunkt standen wiederholt die Bewältigung der zahlreichen neu eingegangenen Verfahren sowie der Abbau der bereits anhängigen Altverfahren, insbesondere der seit dem Jahr 2015 aufgelaufenen Asylverfahren.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Erledigung dieser Aufgaben mitgewirkt haben.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach wie vor stark belastet.

Daher habe ich ein besonderes Augenmerk auf eine auskömmliche Ausstattung der beiden Verwaltungsgerichte in Halle und Magdeburg sowie des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt mit Richterinnen und Richtern sowie mit dem erforderlichen nicht-richterlichen Personal gelegt. Mit Unterstützung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist dabei zunächst ein wichtiger und wesentlicher Sprung nach vorn gelungen.

Indes sind die Schritte des Ministeriums insgesamt noch nicht ausreichend, die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes in qualitativer wie quantitativer Hinsicht sicher zu stellen, und zwar weder kurzfristig noch mittelfristig oder gar dauerhaft. Dies würde bereits jetzt nicht ohne Folgen für den Abbau der Altverfahren, insbesondere der noch ca. 3.000 Asylverfahren, und die Verfahrensdauer in allen Verfahrensarten bleiben. So erschweren etwa der bereits begonnene, nicht unerhebliche Abzug von Personal und der bisher angekündigte ständige Austausch des noch zur Verfügung stehenden Personals die Arbeit in relevanter Weise.

Hinzu tritt, worauf ich ein weiteres besonderes Augenmerk gelegt habe, dass in den kommenden Jahren durch Pensionierungen in großen Blöcken ein gravierender Verlust von Richterinnen und Richtern, insbesondere auch in den Beförderungssämtern, eintreten wird. Meine Bemühungen, diesen Verlust mit qualifiziertem Personal für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zukunftssicher, nachhaltig und verlässlich aufzufangen, werden dabei durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt inzwischen durch erste und wichtige Schritte in die richtige Richtung unterstützt. Diesen Weg gilt es nunmehr - wie die folgenden Übersichten zeigen - konsequent wie nachhaltig voranzuschreiten.

Die nachfolgenden Tabellen weisen den - bereits sicheren - Schwund an Richterpersonal im Richter Verhältnis auf Lebenszeit aus, der ohne Einstellung von Richtern auf Lebenszeit (Verplanung) die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes selbst im Fall sinkenden Personalbedarfes nachhaltig in Frage stellen wird:

Lebenszeitrichterinnen und -richter (nach Köpfen) und Altersabgänge in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt			
Besoldungsgruppe	Bestand aktuell	Bestand mit Ablauf 31.12.2030	Schwund
R 3 Z	1	0	1 (100%)
R 3	3	2	1 (33 %)
R 2 Z	2	0	2 (100 %)
R 2	19	12	7 (37 %)
R 1	26	16	10 (39 %)
Summe	51	30	21 (41 %)

R1 = Richter/in am VG; R2 = Vorsitzende/r Richter/in am VG oder Richter/in am OVG; R2Z = Vizepräsident des VG;
R3 = Präsident/in des VG oder Vorsitzender Richter am OVG; R3Z = Vizepräsidentin des OVG

Danach werden in den kommenden 11 Jahren 11 von 25 Richterinnen und Richtern in Beförderungssämtern (Vorsitzende und Richter beim Oberverwaltungsgericht), d. h. 44 % aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Diese Stellen adäquat nachzubeseetzen wird schon deshalb schwer zu bewerkstelligen sein, weil hierfür bislang lediglich 16 R1-Richter zur Verfügung stehen, deren Beförderung zudem entsprechende Lücken im R1-Richterbereich aufreißen würde.

Ohne rechtzeitige und ausreichende Verplanung von Proberichterinnen und -richtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird es überdies kaum möglich sein, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für weitere Beförderungaspiranten zu schaffen. Denn neu verplante Richterinnen und Richter müssen regelmäßig wenigstens drei Jahre ihren Dienst (gut) versehen, bis sie zur Erprobung (Bewährung) überhaupt zugelassen werden können. Hierfür steht üblicherweise lediglich eine Stelle zur Erprobung pro Jahr beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Noch schwerwiegender zeigen sich die Auswirkungen, schaut man noch fünf Jahre weiter:

Lebenszeitrichterinnen und -richter (nach Köpfen) und Altersabgänge in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt			
Besoldungsgruppe	Bestand aktuell	Bestand mit Ablauf 31.12.2035	Schwund
R 3 Z	1	0	1 (100%)
R 3	3	1	2 (33 %)
R 2 Z	2	0	2 (100 %)
R 2	19	5	14 (74 %)
R 1	26	12	14 (55 %)
Summe	51	18	33 (65 %)

Danach werden 19 von 25 Richterinnen und Richtern in Beförderungssämtern, mithin 76 % aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Mit dem vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung entwickelten und vom Landtag von Sachsen-Anhalt gebilligten „Feinkonzept zur Personalstrategie in der Justiz“ steht dem Grunde nach ein sehr taugliches Instrumentarium zur Verfügung, mit dem der drohenden Arbeitsunfähigkeit sehr großer Teile der Justiz Sachsen-Anhalts und damit auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit begegnet werden könnte.

Ich wünsche mir, dass dieses Konzept nunmehr mit Leben erfüllt, d. h. auch tatsächlich umgesetzt und zur Grundlage der Personalpolitik im Ministerium für Justiz und Gleichstellung gemacht wird. Immerhin sieht das Feinkonzept selbst zutreffenderweise bereits für die Gegenwart einen immensen Handlungsbedarf, insbesondere einen erheblichen Neueinstellungs- und Verplanungsbedarf für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dem müssen im Interesse einer auch in naher Zukunft funktionsfähigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verbindliche wie verlässliche Taten folgen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und lade Sie zudem ganz herzlich dazu ein, die eigenen Erfahrungen - positive wie negative - mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Ihnen wichtig erscheinende Verbesserungen (schriftlich oder elektronisch unter <https://ovg.sachsen-anhalt.de> unter Verwendung des Kontaktformulars https://www.sachsen-anhalt.de/nc/meta/kontaktformular/?tx_tsacontactform_pi1%5Bcaller%5D=16482) mit uns zu teilen.

Herzlichst

Ihr

Oliver Becker

(Oliver Becker)

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Magdeburg, im Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite	2-4	Vorwort
Seite	5	Inhaltsverzeichnis
Seite	6 - 10	Das Jahr 2018
Seite	11 - 18	Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2018
Seite	19 - 29	Rückblick auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2018
	Seite 19 - 20	1. Senat
	Seite 20 - 21	2. Senat
	Seite 22 - 27	3. Senat
	Seite 27 - 29	4. Senat
Seite	30 - 32	Ausblick auf anstehende Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2019
Seite	32 - 44	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg 2018 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2019
Seite	44 - 50	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle 2018 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen im Geschäftsjahr 2019

Das Jahr 2018

Die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg und das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt haben im Jahr 2018 eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, die für den einzelnen Rechtssuchenden hohe Bedeutung hatten. Wichtig war dabei nicht nur, den Prozessbeteiligten die zunehmend komplizierten Sachverhalte und die damit zusammenhängenden rechtlichen Probleme möglichst in allgemeinverständlicher Form näher zu bringen, sondern auch durch eine verstärkte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Hintergründe einer Entscheidung für die Öffentlichkeit begreiflich zu machen. Dieser Jahresbericht mit einem Rückblick auf einige wichtige Entscheidungen des Jahres 2018 und einem Ausblick auf bestimmte, im Jahr 2019 anstehende Entscheidungen soll ebenfalls dazu beitragen.

Der Jahresbericht soll darüber hinaus Auskunft geben über die Geschäftsbelastung und Personalausstattung der Verwaltungsgerichte und des Obergerverwaltungsgerichts. Insoweit ist zunächst zu konstatieren, dass die vor allem in den letzten beiden Geschäftsjahren festgestellten deutlichen Verfahrenseingänge bei den **Verwaltungsgerichten**, insbesondere im Asylrecht, im Jahr 2018 rückläufig gewesen sind: Gingen im Jahr 2017 noch 10.161 Verfahren, davon 5.924 Asylverfahren (ca. 58%), bei den Verwaltungsgerichten ein, wurden im Jahr 2018 insgesamt 6.336 Verfahren, davon 2.910 Asyl-Verfahren (ca. 46%), registriert. Dies bedeutet einen Rückgang an Eingängen gegenüber dem Vorjahr insgesamt um etwa 37%. Allein bei den Asylverfahren ist ein Rückgang von ca. 51% zu verzeichnen.

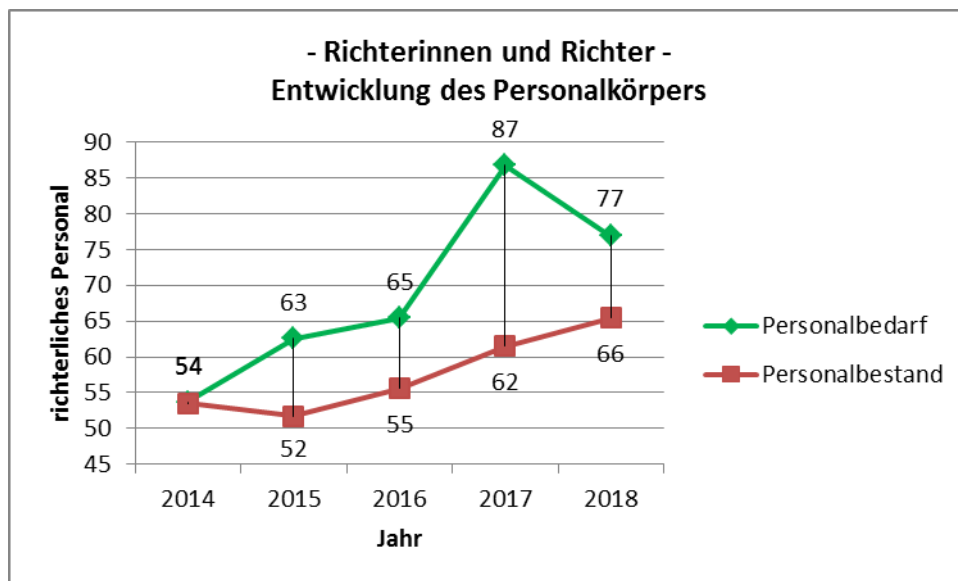
Auch wenn die Eingangszahlen bei den allgemeinen Verfahren - leicht - und im Asylrecht - spürbar - zurückgegangen sind, kann aufgrund der nach wie vor hohen Bestände bei den Verwaltungsgerichten (insgesamt 6.075 Verfahren, davon 3.012 offene Asylverfahren) als Folge der erheblichen Asyl-Eingangszahlen vor allem in den Jahren 2016 und 2017 und einer zu keiner Zeit auskömmlichen Personalausstattung (vgl. dazu nachfolgende Tabellen) von einer Entlastung der Verwaltungsgerichte keinesfalls die Rede sein. Dabei verkenne ich nicht und danke dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ausdrücklich für die auch im Laufe des Jahres 2018 vorgenommene weitere personelle Verstärkung des richterlichen Dienstes um 9 Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten in Magdeburg und Halle.

Der Personalbedarf und die tatsächliche Ausstattung der Gerichte mit Richterinnen und Richtern in den zurückliegenden fünf Jahren 2014 bis 2018 stellen sich wie folgt dar (Hinweis: Bei den Zahlen zum Bestand handelt es sich um gerundete Arbeitskraftanteile [AkA]):

- Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Entwicklung des Personalbedarfs* und des Personalbestandes** in den Jahren 2014-2018										
Jahr / Gericht	2014		2015		2016		2017		2018	
	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand	Bedarf	Bestand
Oberverwaltungsgericht	11	12	11	12	10	11	10	12	11	10
Verwaltungsgerichte	43	42	52	40	55	44	77	50	66	56
insgesamt	54	54	63	52	65	55	87	62	77	66
Belastung je Richter	100 %		121 %		118 %		141 %		117 %	
Es fehlen....	-		11 Richter/innen		10 Richter/innen		25 Richter/innen		11 Richter/innen	

* Der Personalbedarf eines Jahres beruht auf den Geschäftszahlen (Eingängen) des jeweiligen Vorjahres.

** Der Personalbestand eines Jahres beruht auf dem vorhandenen Personal (nach Arbeitskraftanteilen) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres.



Trotz dieses - zum Teil deutlichen - Auseinanderklaffens von Personalbedarf und Personalbestand und der hierdurch bedingten hohen Belastung ist es im Jahr 2018 weitgehend gelungen, die Verfahrenslaufzeiten zu halten oder leicht zu senken; bei den allgemeinen Klageverfahren sind die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten hingegen gestiegen. Sollen die Bestände und mit ihnen im Ergebnis die Verfahrenslaufzeiten zukünftig nicht (weiter) signifikant steigen, ist der Erhalt der nunmehr gegebenen personellen Ausstattung - vor allem im richterlichen Dienst - für einen nennenswerten Zeitraum unabdingbar.

Das Jahr 2018 zeichnete sich beim Verwaltungsgericht Halle zudem durch die Einrichtung einer 8. Kammer sowie die Konsolidierung der Gerichtsstruktur aus. Der Personalaufwuchs der vorangegangenen Jahre ermöglichte mit der Einrichtung der 8. Kammer die Bildung von fachlichen Schwerpunkten in den einzelnen Kammern. Die Beförderung mehrerer Richter in

leitende Positionen des Gerichts unterstützte diese strukturelle Neuausrichtung. Bereits am 5. März 2018 wurde die Richterin am Oberverwaltungsgericht Kristina Kubon zur Präsidentin des Verwaltungsgerichts Halle ernannt, nachdem sie diese Aufgabe bereits seit dem Ausscheiden des bisherigen Präsidenten Ulrich Meyer-Bockenkamp im Oktober 2017 wahrgenommen hatte. Am 12. April 2018 folgte die Ernennung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Andreas Pfersich zum Vizepräsidenten, der damit die Nachfolge des bereits 2017 ausgeschiedenen bisherigen Vizepräsidenten Dr. Volker Albrecht antrat. Im Dezember 2018 konnten mit der Ernennung von Dr. Heidi Völker-Clausen und Bernd Harms zu Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht die beiden vakanten Vorsitzendenstellen der 1. und 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle besetzt werden. Zudem wurde das Gericht zum Jahresbeginn durch die Zuweisung von zwei Proberichtern vorübergehend nochmals verstärkt.

Beim **Oberverwaltungsgericht** des Landes Sachsen-Anhalt stellte sich die **personelle Situation** im Geschäftsjahr 2018 nach wie vor als **ungenügend** dar. Mit dem Präsidenten und der am 5. März 2018 ernannten Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichtes standen den 4 allgemeinen Senaten (Bedarf an 12 Richtern) und 7 Fachsenaten zwar nunmehr zwei - von erforderlichen vier - Senatsvorsitzende zur Verfügung. Eine ausgeschriebene Stelle für einen Vorsitzenden war im Jahr 2018 allerdings weiterhin vakant. Auch waren im Jahr 2018 nach wie vor lediglich acht Richter/innen - einschließlich des Präsidenten - planmäßig beim Oberverwaltungsgericht tätig, sodass auch weiterhin vielfältige praktische und rechtliche Probleme zu bewältigen waren, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Eine Verbesserung dieser Situation ist erst im Februar/März 2019 durch die Ernennung eines Vorsitzenden Richters sowie eines Richters am Oberverwaltungsgericht eingetreten. Dennoch fehlen bei Oberverwaltungsgericht weiterhin zwei Richter; ein Ausgleich dieses personellen Bedarfes hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt trotz der damit verbundenen, seit Jahren anhaltenden erheblichen Belastung der Senate nicht in Aussicht gestellt.

Geschäftsentwicklung 2018

Die Geschäftsentwicklung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt in 2018 war - wie ich bereits eingangs ausgeführt habe - geprägt durch einen Rückgang der Eingänge auf ein Niveau vor der Asylverfahrenswelle.

Bei den **Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg** sind im Geschäftsjahr 2018 insgesamt 6.336 Verfahren neu eingegangen. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 (10.161 Eingänge) um etwa 37 %. Dabei ist insbesondere ein deutlicher Rückgang an Eingängen in den Asylverfahren um rund 51 % gegenüber 2017 festzustellen, sodass nunmehr wieder die normalen Eingangszahlen aus dem Geschäftsjahr 2014 zu verzeichnen sind. Es bleibt abzuwarten, ob angesichts des Abarbeitungsstandes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Eingangszahlen weiter deutlich zurückgehen; angesichts der größeren Anzahl Ausreisepflichtiger dürften jedoch vermehrt Asylfolgeverfahren zu erwarten sein (siehe dazu die Geschäftsstatistik des BAMF für das Jahr 2018: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2019/entscheid-erbrief-03-2019-beilage.pdf?__blob=publicationFile).

Bei den allgemeinen Verfahren ist ein Rückgang der Verfahren von 4.237 im Jahr 2017 auf 3.426 Verfahren im Jahr 2018 (ca. 19%) festzustellen. Diese Schwankungen im Bereich der allgemeinen Hauptsacheverfahren sind allerdings nicht ungewöhnlich - wie ein Blick auf die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 zeigt - und im konkreten Geschäftsjahr auf die im Vergleich zu den Vorjahren geringeren Eingänge im Bereich des öffentlichen Dienstrechts (vormals Massenverfahren wegen Altersdiskriminierung) und des Abgabenrechts zurückzuführen. Diesbezüglich haben die Diskussionen um eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, die Pläne für eine freiwillige Erhebung von Abwasserbeiträgen und die Anhängigkeit einiger abgabenrechtlicher Verfahren beim Bundesverfassungs- bzw. Bundesverwaltungsgericht dazu geführt, die Beitragserhebung vorübergehend einzustellen.

Die Entwicklung der Bestände bei den Verwaltungsgerichten in Halle und Magdeburg ist geprägt durch einen aufgrund des Rückgangs der Eingangszahlen im Asylrecht möglichen vermehrten Abbau in allgemeinen Verfahren. Aber auch der Abbau der Bestände im Bereich des Asylrechts schreitet weiter voran. Waren am Jahresende 2017 noch 3.615 offene allgemeine Verfahren und 3.981 offene Asylverfahren anhängig, sind es am Jahresende 2018 bei den allgemeinen Verfahren noch 3.063 und bei den Asylverfahren noch 3.012. Dieser deutliche Abbau ist allerdings nur aufgrund der personellen Verstärkung bei den Verwaltungsgerichten gelungen.

Sollte es in Zukunft zu einem weiteren Personalabbau kommen, der bereits im Jahr 2018 durch das Ministerium für Justiz in nicht unerheblichen Umfang eingeleitet wurde, werden diese Bestände bei zu erwartenden gleichbleibenden Eingängen von rund 6.500 Verfahren jährlich nicht weiter abgebaut werden können.

Schon jetzt zeigt sich, dass angesichts der erheblichen Belastung der Verwaltungsgerichte die durchschnittliche Verfahrensdauer - mit Ausnahme der allgemeinen Eilverfahren und der Asyl-Eilverfahren - nicht gehalten werden konnte. Damit ist die im letzten Geschäftsjahr angestellte Prognose bestätigt worden, wonach die Verbesserung der Personalausstattung zu einer Erledigung gerade auch älterer Verfahren führen wird, was sich auf die statistischen Verfahrenslaufzeiten negativ auswirkt, da die Erledigung älterer Verfahren zu einer statistisch insgesamt längeren Verfahrenslaufzeit führt.

Bei dem **Oberverwaltungsgericht** ist die Zahl der Eingänge im Vergleich zum Jahr 2017 (915 Eingänge) im Jahr 2018 weiter angewachsen (1.020 Verfahren). Dies entspricht einer Zunahme um ca. 11%. Dabei ist sowohl in allgemeinen Verfahren ein Anstieg um 49 Verfahren (ca. 7 %) als auch im Bereich der Asylverfahren erneut ein Anstieg um 56 Verfahren (ca. 22 %) zu verzeichnen. Angesichts der vorhandenen hohen Bestände an allgemeinen Verfahren und Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten ist auch im Jahr 2019 - wie bereits das erste Quartal des Jahre 2019 bestätigt hat - eine weitere Zunahme an Hauptsacheverfahren beim Oberverwaltungsgericht zu erwarten.

Schon jetzt zeigt sich anhand der leicht gestiegenen Bestände und angewachsenen Verfahrenslaufzeiten im Verhältnis zum Vorjahr, dass es dringend einer nach PEBB§Y-Fach auskömmlichen Personalausstattung bei dem Oberverwaltungsgericht bedarf. Trotz steigender Eingangszahlen und Bestände ist die Anzahl der Richterinnen und Richter seit 2016 kontinu-

ierlich gesunken (von 11,37 auf 8,93 im Jahr 2018). Bleibt es bei dieser nicht bedarfsgerechten Ausstattung wird, es aufgrund der zu erwartenden vermehrten Eingänge im Asylrecht zu einer weiteren Verschlechterung der Bestandszahlen und Verfahrenslaufzeiten kommen.

Sonstiges

Vom 19. bis 22. September 2018 fand in **Magdeburg die Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten** der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts statt.

In ihrer Abschlusserklärung (nachzulesen unter: <http://www.verwaltungsgerichtsbarkeit.de/presse/presse/index.php>) haben sie die wichtige Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, als unabhängige Staatsgewalt, die Rechte des Einzelnen in einem geordneten Verfahren zu wahren und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu garantieren, hervorgehoben und im Hinblick auf einige Fälle in jüngerer Vergangenheit ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass diese Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Teilen der Bevölkerung, mitunter selbst von staatlichen Funktionsträgern, nicht hinreichend respektiert werde.

Des Weiteren haben die Präsidentinnen und Präsidenten in ihrer Abschlusserklärung die anhaltende hohe Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Asylverfahren betont und deshalb nachdrücklich unterstrichen, dass eine ausreichende personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichte unabdingbare Voraussetzung für eine weitere zügige Erledigung der Gerichtsverfahren sei.

Am 29. November 2018 lud das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg zu einer **Vernissage** ein, die von Frau Justizministerin Anne-Marie Keding, Herrn Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Oliver Becker und der Künstlerin, Frau Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gabriele Weber, eröffnet wurde. Frau Weber zeigte im Rahmen der Ausstellung, dass Kunst und Justiz keine Gegensätze sind, sondern sich in anschaulicher Weise miteinander verknüpfen lassen. Die Ausstellung ist wenigstens noch bis Ende 2019 für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Wenn Sie Interesse an **Entscheidungen** des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg haben, können Sie eine Vielzahl der getroffenen, insbesondere wichtige Entscheidungen aus dem Jahr 2017 kostenfrei im Internet unter <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de> finden.

Hinsichtlich der **einzelnen Geschäftszahlen** wird auf die nachstehenden Tabellen und Übersichten verwiesen. Dieser Jahresbericht enthält wiederum eine grafische **Darstellung der Rechtsgebiete**, mit denen sich die Verwaltungsgerichte zu befassen hatten.

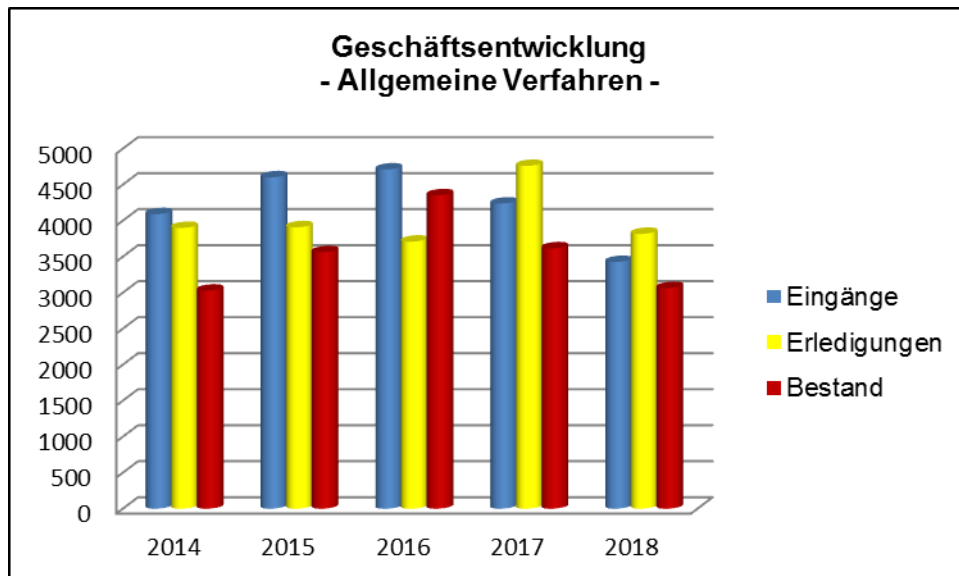
Verwaltungsgerichte

I. Geschäftsentwicklung

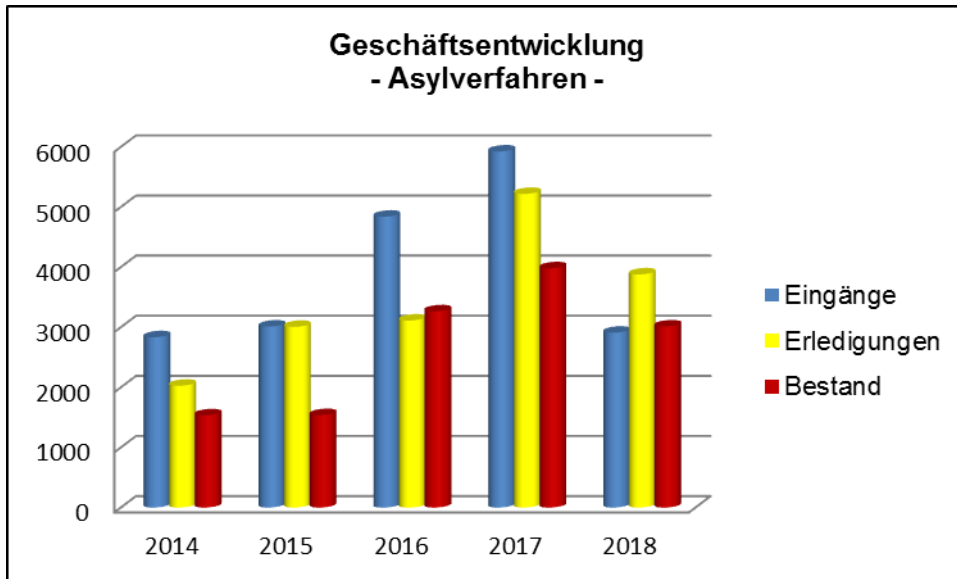
Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am 31.12.		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsfall)	Asyl-Verfahren		
2014	4091	2834	3899	2027	3028	1534	36,99	39,44
2015	4602	3011	3908	3006	3562	1538	40,26	43,90
2016	4711	4839	3709	3111	4352	3265	44,40	48,52
2017	4237	5924	4760	5218	3615	3981	48,14	51,83
2018	3426	2910	3816	3879	3063	3012	57,35	61,23

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)



Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) in den Jahren 2014 bis 2018. Danach waren die Eingänge im Jahr 2018 rückläufig, was dazu geführt hat, dass auch die Erledigungen abgenommen haben, aber noch immer die Eingänge übersteigen, so dass der mit ca. 3.000 nach wie vor sehr hohe Bestand an Verfahren immerhin wieder auf den Stand des Jahres 2014 zurückgeführt werden konnte.

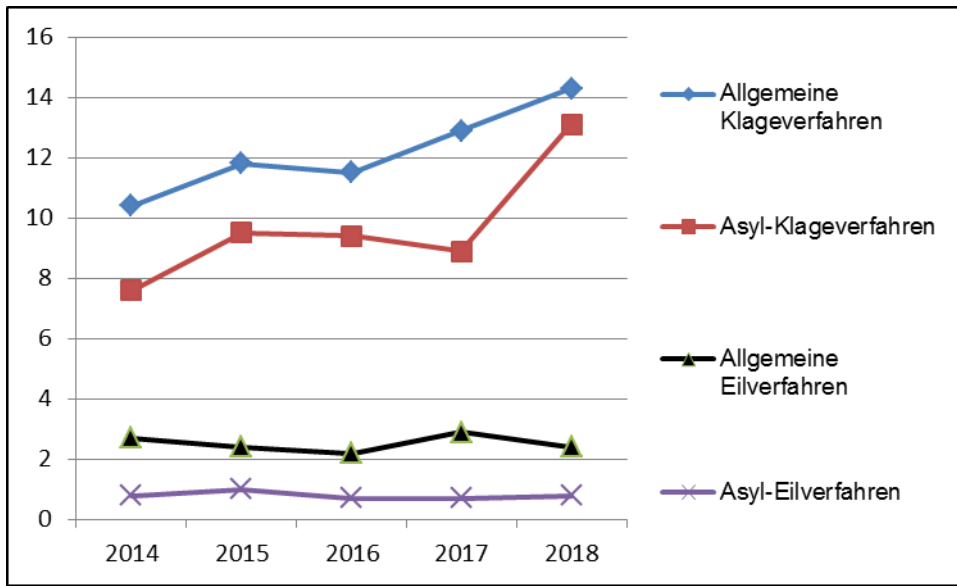


Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die Asylverfahren in den Jahren 2014 bis 2018. Die Übersicht dokumentiert den ganz erheblichen Rückgang der Eingänge um nahezu die Hälfte im Vergleich zum Vorjahr. Hierdurch ist es gelungen, auch die Bestände im gleichen Umfang wie die Eingänge abzubauen. Gleichwohl belastet der vorhandene Bestand an Asylverfahren, der immerhin noch das Doppelte des Bestandes in den Jahren 2014 und 2015 ausmacht, die Verwaltungsgerichte nach wie vor in einem erheblichen Maße.

II. Verfahrenslaufzeiten

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Allgemeine Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Klageverfahren	Asyl-Eilverfahren
2014	10,4	2,7	7,6	0,8
2015	11,8	2,4	9,5	1,0
2016	11,5	2,2	9,4	0,7
2017	12,9	2,9	8,9	0,7
2018	14,3	2,4	13,1	0,8

Diese und die nachfolgende Grafik zeichnen die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in den Jahren 2014 bis 2018 nach. Danach ist ein kontinuierlicher Anstieg der Laufzeiten in allgemeinen Klageverfahren zu verzeichnen, während die Dauer der entschiedenen allgemeinen Eilverfahren erkennbar abgenommen hat. Auch die Laufzeiten der Asyl-Klageverfahren sind aufgrund der verbliebenen „schwierigen“ Herkunftsländer (z. B. Iran, Türkei) erstmals deutlich angestiegen, während die kurzen Laufzeiten in Asyl-Eilverfahren erfreulicherweise gehalten werden konnten.



III. Erfolgsquoten

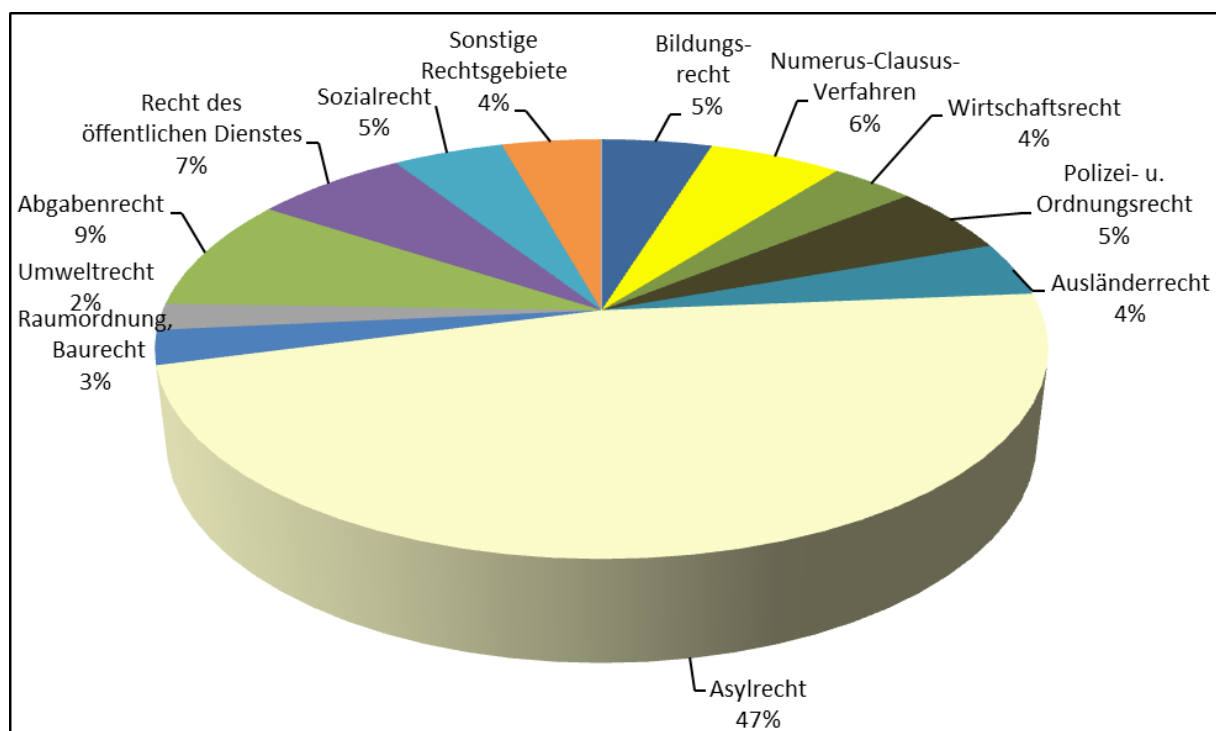
Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die bei den Verwaltungsgerichten eingelegten Rechtsbehelfe - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Die durchaus unterschiedlichen Erfolgsquoten machen gleichwohl deutlich, dass sich das Nachsuchen um Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten lohnen kann und mitnichten Klagen und Anträge, wie mitunter angenommen, generell aussichtslos seien.

Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Stattgabe	13%	22%	10%	19%
Abweisung (Ablehnung)	29%	39%	61%	75%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	4%	12%	3%	1%
unstreitige Erledigung	54%	27%	26%	5%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, was bei den Verwaltungsgerichten weit überwiegend der Fall ist, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - zumeist obsiegt. Dies dürfte allerdings durchaus dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Behörden wie die Gerichte an Recht und Gesetz gebunden sind. Die vergleichsweise hohe Erfolgsquote der Behörden dürfte daher ein Indiz dafür sein, dass verwaltungsbehördliche Entscheidungen in weit überwiegenderem Maß rechtmäßig sind.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2018 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Allgemeine Klageverfahren	Asyl-Klageverfahren	Allgemeine Eilverfahren	Asyl-Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	64%	54%	82%	78%
Unterliegen der Behörde	28%	30%	15%	21%
teilweisem Obsiegen / Unterliegen der Behörde	8%	16%	3%	1%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten



Diese Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der bei den Verwaltungsgerichten angefallenen Verfahren nach Sachgebieten. Signifikant ist, dass immer noch nahezu die Hälfte aller Neueingänge (47 %) den Asylverfahren zugehört. Die Verfahren aus dem Abgabenrecht bilden mit 9 % wieder die zweitgrößte und die Verfahren aus dem öffentlichen Dienstrecht mit 7 % die drittstärkste Gruppe der Eingänge.

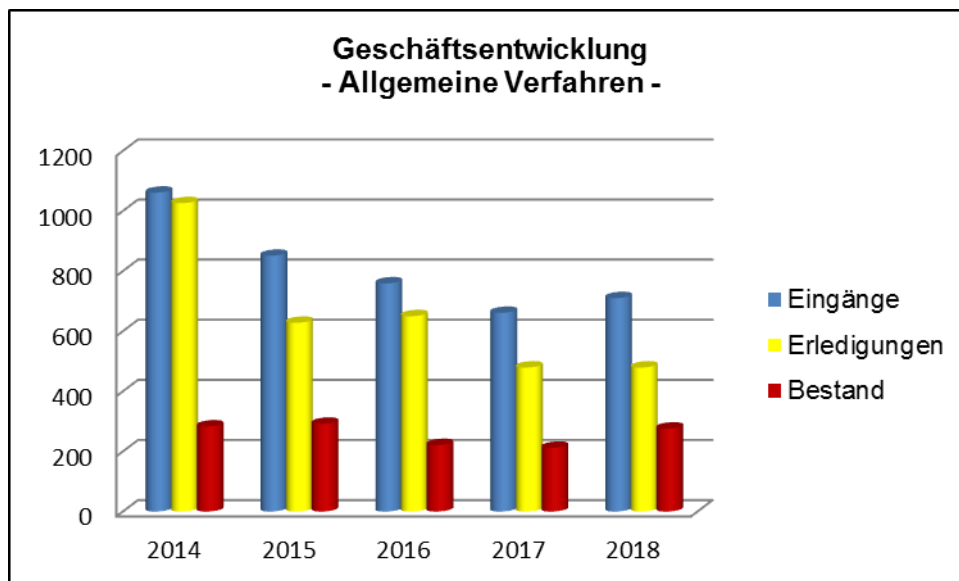
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

I. Geschäftsentwicklung

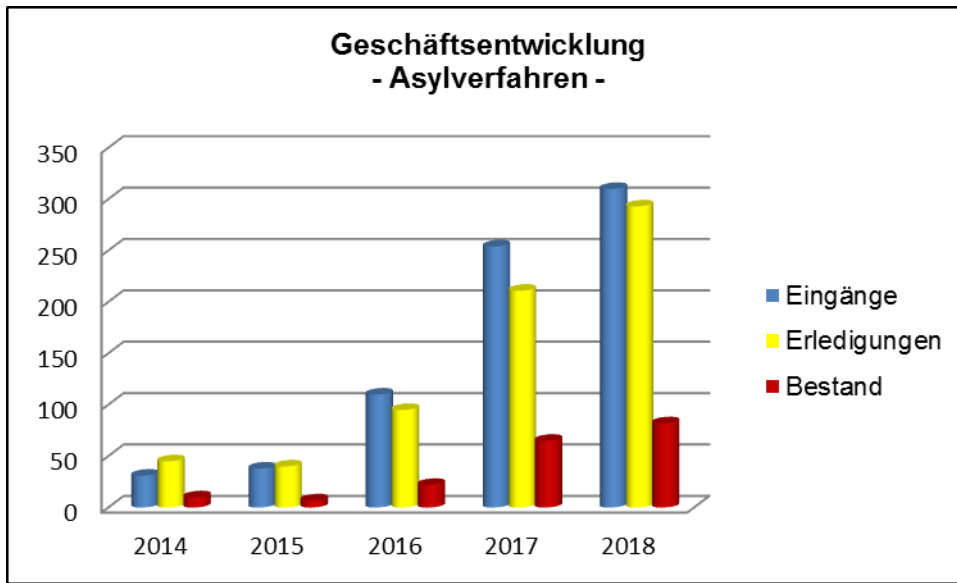
Geschäftsentwicklung								
Jahr	Eingänge		Erledigungen		Bestand am 31.12.		Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalverwendung*	Anzahl der Richterinnen und Richter nach Personalbestand**
	Allgemeine Verfahren (einschl. sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren	Allgemeine Verfahren (ohne sonst. Geschäftsanfall)	Asyl-Verfahren		
2014	1061	31	1026	45	283	10	10,85	11,25
2015	851	38	628	40	292	7	11,17	11,50
2016	759	110	650	95	221	22	11,37	11,50
2017	661	254	479	211	212	65	9,93	10,15
2018	710	310	479	293	276	82	8,93	9,80

* Die Personalverwendung beschreibt das tatsächlich eingesetzte richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten, wie z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Erkrankung, Fortbildung etc.)

** Der Personalbestand beschreibt das grundsätzlich vorhandene richterliche Personal (nach Arbeitskraftanteilen im Jahresdurchschnitt ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten)



Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände hinsichtlich der allgemeinen Verfahren (ohne Asyl) in den Jahren 2014 bis 2018 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind die Eingänge in den allgemeinen Hauptsacheverfahren leicht angestiegen. Da die Anzahl der erledigten Verfahren auf dem Niveau des Vorjahres geblieben ist, sind auch die Bestände an allgemeinen Verfahren leicht gestiegen.

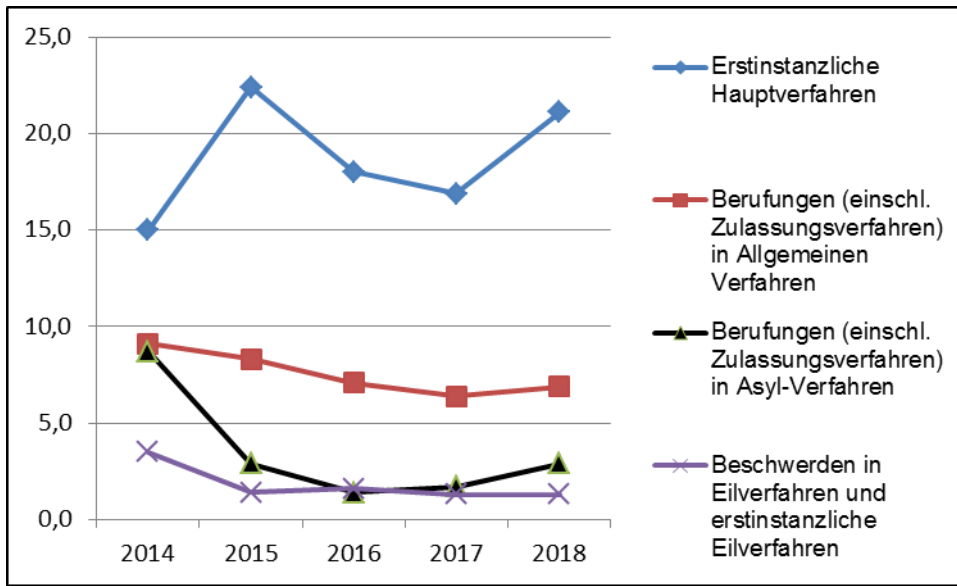


Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge, Erledigungen und Bestände betreffend die Asylverfahren in den Jahren 2014 bis 2018. Danach ist nicht nur in den allgemeinen Hauptsacheverfahren, sondern auch in den Asylverfahren erneut ein Anstieg der Eingänge beim Obergericht zu konstatieren. Hierdurch konnte der Bestand unerledigter Verfahren - auch infolge der nicht auskömmlichen Personalausstattung - nicht auf dem Stand des Vorjahres gehalten werden. Dieser ist vielmehr spürbar angestiegen.

II. Verfahrenslaufzeiten

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten				
Jahr	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
2014	15,0	9,1	8,7	3,5
2015	22,4	8,3	2,9	1,4
2016	18,0	7,1	1,4	1,6
2017	16,9	6,4	1,7	1,3
2018	21,1	6,9	2,9	1,3

Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten beim Obergericht sind aufgrund der angestiegenen Verfahrenseingänge und der nicht auskömmlichen Personalausstattung in nahezu allen Verfahrensarten - außer in Beschwerdeverfahren - wieder angestiegen.



Diese Grafik verdeutlicht den festzustellenden Anstieg der Verfahrenslaufzeiten beim Oberverwaltungsgericht bei allen Verfahrensgruppen, mit Ausnahme der Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzlichen Eilverfahren.

III. Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Verfahren (anteilig) die beim Oberverwaltungsgericht eingelegten Rechtsmittel - aufgeteilt nach Verfahrensarten und Verfahrensgegenständen - erfolgreich gewesen sind. Die auch hier durchaus unterschiedlichen Erfolgsquoten machen erneut deutlich, dass sich das Nachsuchen um Rechtsschutz auch in der Rechtsmittelinstanz lohnen kann. Dass die Erfolgsquote gleichwohl eher niedrig ausfällt, dürfte wohl ein Indiz für die Richtigkeit des Ergebnisses der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erster Instanz sein.

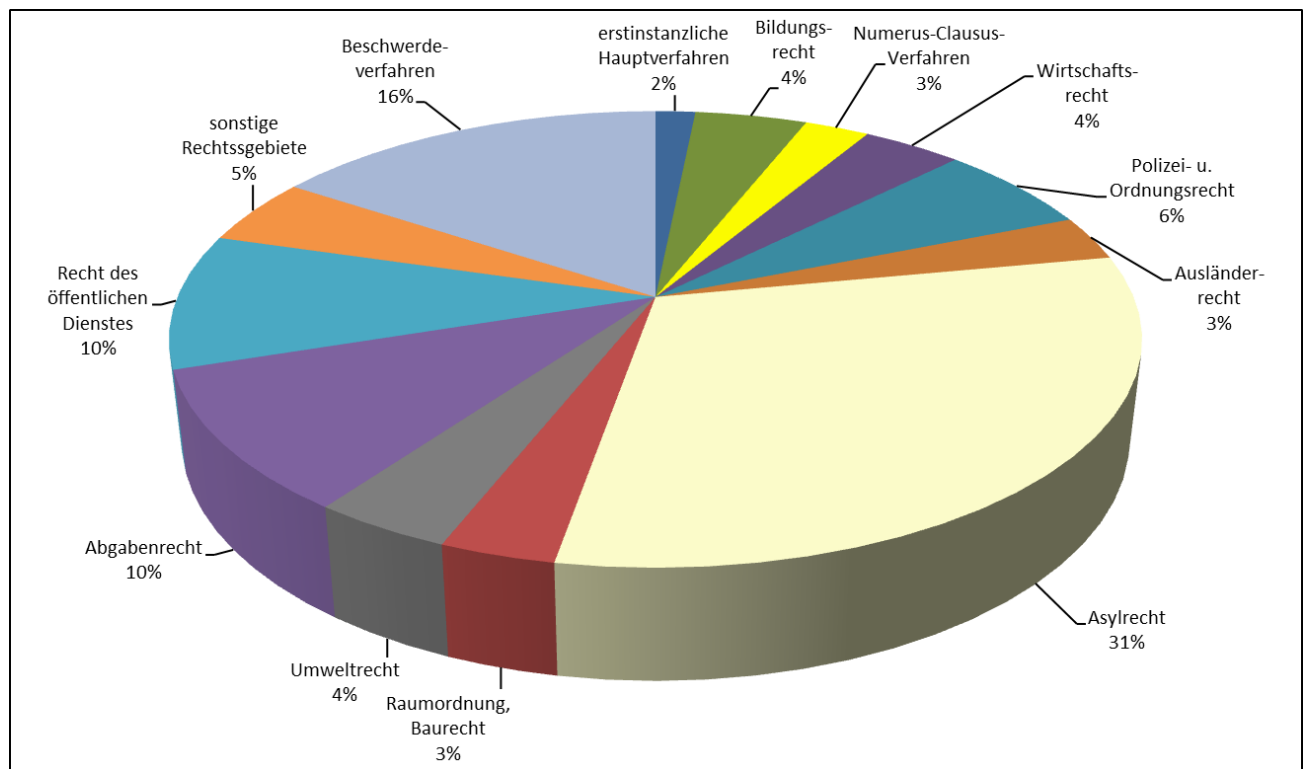
Erfolgsquote (in %)				
Von den im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren sind erledigt worden durch:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Stattgabe	27%	10%	1%	11%
Abweisung (Ablehnung)	27%	62%	90%	77%
teilweise Stattgabe / Abweisung (Ablehnung)	13%	2%	0%	3%
unstreitige Erledigung	33%	26%	9%	9%

In den Verfahren, in denen Behörden beteiligt waren, haben diese - wie die nachfolgende Tabelle ausweist - ebenfalls zumeist obsiegt. Dies dürfte auch hier dem Umstand zuzu-

schreiben sein, dass die Behörden an Recht und Gesetz gebunden sind. Die vergleichsweise hohe Erfolgsquote der Behörden dürfte daher auch hier ein Indiz dafür sein, dass verwaltungsbehördliche Entscheidungen in weit überwiegenderem Maß rechtmäßig sind.

Ausgang der Verfahren hinsichtlich der Behörden (in %)				
Die im Jahr 2018 streitig entschiedenen Verfahren, bei denen eine Behörde beteiligt war, endeten mit:	Erstinstanzliche Hauptverfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Allgemeinen Verfahren	Berufungen (einschließlich Zulassungsverfahren) in Asyl-Verfahren	Beschwerden in Eilverfahren und erstinstanzliche Eilverfahren
Obsiegen der Behörde	40%	67%	50%	79%
Unterliegen der Behörde	50%	30%	50%	17%
teilweisem Obsiegen / Unterliegen der Behörde	10%	3%	0%	4%

IV. Eingänge nach Rechtsgebieten



Diese Grafik zeigt den jeweiligen Anteil der beim Oberverwaltungsgericht angefallenen Verfahren nach Sachgebieten. Wie bei den Verwaltungsgerichten bilden nunmehr auch hier die Asylverfahren die zahlenmäßig größte Gruppe (31 %), gefolgt vom Abgabenrecht (10 %) und öffentlichen Dienstrecht (10 %). Insofern macht sich in der zweiten Instanz bemerkbar, dass sich die Verwaltungsgerichte schwerpunktmäßig den Asylverfahren zugewandt haben.

Rückblick

auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2018

1. Senat

Mindestkörpergröße für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst - Az.: 1 L 65/18 -

Durch Urteil vom 29. Januar 2019 hat der Senat über die Klage einer Bewerberin um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt entschieden, deren Einstellung mit der Begründung abgelehnt worden war, dass sie nicht über die nach der Polizeiaufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Mindestgröße von 160 cm verfüge. Der Senat hat die gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg gerichtete Berufung zurückgewiesen. Er hat die Klage bereits als unzulässig angesehen, weil die Klägerin mittlerweile eine Ausbildung zur Polizeivollzugsbeamtin in Mecklenburg-Vorpommern begonnen habe (wo es eine entsprechende Größenvorgabe nicht gibt) und sie nicht dargelegt habe, dass die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung ihrer Bewerbung im Land Sachsen-Anhalt für sie noch von Nutzen sei. Darüber hinaus hat der Senat die Wirksamkeit der für Sachsen-Anhalt geltenden Mindestgrößenregelung festgestellt. Dieses Erfordernis beruhe auf der Einschätzung des für den Verordnungserlass zuständigen Ministers des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, dass bei Polizeivollzugsbeamten, die die statistische Durchschnittskörpergröße erwachsener Personen in Deutschland deutlich unterschritten, nach ihren physischen Fähigkeiten und ihrem körperlichen Erscheinungsbild typischerweise nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie in der Lage seien, den Dienstaufgaben in vollem Umfang und ohne Abstriche gerecht zu werden. Diese Einschätzung sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorschrift verstoße weder gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, noch führe sie zu einer unzulässigen mittelbaren Diskriminierung von Frauen. Gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Senats kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Beschluss vom 7. Dezember 2018 - Az.: 1 M 144/18 -

Der Senat hat seine Rechtsprechung zur sonntäglichen Ladenöffnung (vgl. Jahresbericht 2017, S. 16) fortgeschrieben. Er hat festgestellt, dass das Fehlen der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des beschließenden Senats bei Erteilung der Erlaubnis zur Verkaufsstellenöffnung am Sonn- oder Feiertag durch die Gemeinde notwendig vorzunehmenden Prognose der durch die Veranstaltung sowie durch die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelösten Besucherströme nicht durch im gerichtlichen (Eil-)Verfahren nachgeschobene Erwägungen geheilt werden kann. Die insoweit geforderte schlüssige und vertretbare Prognose muss schon im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vorliegen und zur Grundlage dieser Entscheidung gemacht worden sein. Zulässig ist allenfalls die spätere ergänzende Anreicherung einer von der Gemeinde schon bei Erlaubniserteilung zugrunde gelegten Prognose. Ein Austausch der Prognose oder die Hinzufügung eines weiteren, eigenständigen Argumentationsstrangs aufgrund neuer Sachverhaltsermittlungen kommen demgegenüber nicht in Betracht.

Krankenhausfinanzierung

Beschluss vom 3. Dezember 2018 - Az.: 1 L 10/17 -

Das Berufungsverfahren betraf die Frage, ob geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlungen vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses der Klägerin umfasst und deshalb bei der Budgetberechnung zu berücksichtigen sind. Der Senat hat dies für das Plankrankenhaus der Klägerin in Auslegung des Krankenhausplanes des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2012 und des zu seiner Durchführung ergangenen Feststellungsbescheids bejaht. Bei der streitigen Maßnahme handelt es sich um eine Standard-Behandlungsleistung, die nicht exklusiv den geriatrischen Zentren im Lande Sachsen-Anhalt zugewiesen ist.

2. Senat

Veränderungssperre der Stadt Bitterfeld Wolfen für den Bebauungsplan Nr. 02-2016wo "GE Thalheimer Straße/Damaschkestraße" - Az.: 2 K 87/16 - Urteil vom 21.02.2018

Die Antragstellerin ist Eigentümerin von Grundstücken, auf denen sich Gebäude befinden, die früher als Lehrlingswohnheim und später als Hotel und Studentenwohnheim genutzt wurden. Nachdem sie eine Baugenehmigung zur Umnutzung des als Studentenwohnheim genutzten Flügels in eine Unterkunft für Asylbewerber beantragt hatte, beschloss die Antragsgegnerin die Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem ein Gewerbegebiet ausgewiesen wurde, sowie einer Veränderungssperre.

Hiergegen richtete sich der Normenkontrollantrag. Die Antragstellerin machte geltend, dass die Veränderungssperre wegen formeller Mängel sowie deshalb unwirksam sei, weil dort ein Gewerbegebiet wegen der vorhandenen Bebauung in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden könne und die Antragsgegnerin zudem eine unzulässige Negativ- bzw. Verhinderungsplanung betreibe.

Der Senat hat den Normenkontrollantrag mit Urteil vom 21.02.2018 abgelehnt. Formelle Mängel der Satzung konnte der Senat nicht erkennen. Auch hätten die materiellen Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vorgelegen. Die Veränderungssperre lasse das erforderliche Mindestmaß zum künftigen Inhalt des Bebauungsplans, die Festsetzung eines Gewerbegebietes, erkennen. Das Planungsziel lasse sich auch in absehbarer Zeit verwirklichen, auch wenn die tatsächliche Nutzung derzeit nicht einem Gewerbegebiet entspreche. Der Umstand, dass auf einzelnen Grundstücken eine bestehende Wohnbebauung möglicherweise auf lange Zeit noch erhalten bleiben werde, nehme der Festsetzung eines Gewerbegebietes nicht die Vollzugsfähigkeit. Die Annahme, dass sich das Plangebiet innerhalb eines absehbaren Zeitraums von 15 bis 20 Jahren zu einem Gebiet entwickeln lasse, das den Charakter eines Gewerbegebietes habe, sei gerechtfertigt. Es lasse sich auch nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin mit der Aufstellung des Bebauungsplans und dem Erlass der Veränderungssperre eine unzulässige Verhinderungsplanung betreibe, auch wenn sie nach Lage der Dinge auch das Ziel verfolge bzw. verfolgt habe, dass die von der Antragstellerin vorgesehene Nutzung des Gebäudes als Flüchtlingswohnheim nicht stattfinde. Dagegen spreche insbesondere der Umstand, dass in dem seit Juli 2012 geltenden Flächennutzungsplan der Antragsgegnerin das in Rede stehende Plangebiet als Gewerbegebiet bereits dargestellt sei.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage Urteil vom 08.06.2018 - Az.: 2 L 11/16 -

Der Kläger, eine anerkannte Umweltschutzvereinigung, wandte sich gegen eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage mit 173.200 Tierplätzen. Er machte geltend, die Genehmigung sei rechtswidrig, weil die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht durchgeführt worden sei. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt und hob die Genehmigung auf.

Die Berufung der Inhaberin der Genehmigung – der Beigeladenen – hatte zum Teil Erfolg. Der Senat hat angenommen, die angefochtene Genehmigung sei nicht aufzuheben, sondern lediglich für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären. Im Übrigen hat er die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt. Er ist zu der Auffassung gelangt, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen eines Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebietes) durch anlagenbedingte Stickstoffeinträge nicht offensichtlich ausgeschlossen sei. Das FFH-Gebiet "Secantsgraben, Milde und Biese" liege zum Teil innerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Hähnchenmastanlage. In dem betroffenen FFH-Gebiet kämen auch stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT) vor. Die Empfindlichkeit der betroffenen LRT gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen aus Tierhaltungsanlagen sei auch nicht offensichtlich ausgeschlossen, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Eine Heilung dieses Fehlers sei durch Nachholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in einem ergänzenden Verfahren möglich. Weitere Fehler, die zur Aufhebung der Genehmigung führten, lägen nicht vor. Insbesondere führe die zur Errichtung der Anlage erforderliche Baufeldfreimachung nicht zu einer unzulässigen Tötung dort potentiell vorkommender Knoblauchkröten.

Das Oberverwaltungsgericht hat in zwei vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Halle zurückgewiesen, mit denen die von der Stadt Halle (Saale) für die Erweiterung des Instituts für Augenheilkunde erteilte Baugenehmigung außer Vollzug gesetzt worden war. Das Verwaltungsgericht hatte angenommen, die Erweiterung des Instituts für Augenheilkunde durch die Errichtung von zwei Gebäuden auf dem Nachbargrundstück sei unzulässig. Den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts lagen zwei Widersprüche von Nachbarn zugrunde, die sich gegen die Baugenehmigung für die Erweiterung des Instituts zur Wehr gesetzt hatten. Das Verwaltungsgericht hatte den Nachbarn in erster Instanz Recht gegeben.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts jetzt bestätigt. Es hat angenommen, dass die nähere Umgebung des Baugrundstücks im Paulusviertel einem allgemeinen Wohngebiet entspreche und dass die geplante Erweiterung des Instituts für Augenheilkunde in einem allgemeinen Wohngebiet unzulässig sei. Die Berufsausübung von Ärzten sei in einem allgemeinen Wohngebiet auf "Räume" beschränkt. Diese Regelung solle sicherstellen, dass die Wohnnutzung nicht von anderen Nutzungen verdrängt werde. Dies habe gelte auch für das Institut für Augenheilkunde, da es sich hierbei um eine Arztpraxis handle. Dessen geplante Erweiterung übersteige wegen ihrer Größe den zulässigen Umfang.

3. Senat

Zur Reichweite eines (einfachen) Platzverweises Beschluss vom 23. April 2018 - Az.: 3 L 85/16 -

Gegenstand des Verfahrens war ein dem Kläger auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA für die Dauer von sechs Tagen erteilter Platzverweis. Der Kläger hatte im Rahmen einer von Aktivisten betriebenen mehrtägigen Kampagne („Gewaltfreie Aktion GÜZ abschaffen“) mit anderen unbefugt ein Gefechtsübungszentrum (GÜZ) betreten. Die Platzverweiszone umfasste großflächig die angrenzenden Gebiete rund um das GÜZ und erstreckte sich begrenzt durch Straßen- und Schienenwege über mehrere Gemeinden und Landkreise. Die vom Kläger hiergegen geführte Fortsetzungsfeststellungsklage wies das Verwaltungsgericht ab und ließ die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Die eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Der Senat hat zwar die Berufung des Klägers auf die Polizeifestigkeit des Versammlungsrechtes verneint und angesichts des bestehenden Betretungsverbot es den Schutzbereich des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) bei militärischen Sicherheitsbereichen von vornherein als nicht eröffnet angesehen. Die Voraussetzungen des nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA ausgesprochene Platzverweises haben jedoch nach Auffassung des Senates nicht vorgelegen. Danach können die Sicherheitsbehörden und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Der Senat ist zum einen davon ausgegangen, dass sich die zu attestierende (konkrete) Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Leib, Leben, Gesundheit, Unversehrtheit der Rechtsordnung) nicht auf die gesamte Platzverweiszone erstrecke. Denn die Berufung auf Praktikabilitätserwägungen seitens der Polizei rechtfertige es nicht, die Platzverweiszone an den angrenzenden Kreis- und Landstraßen zu orientieren, mithin einen Radius zu schaffen, der sogar an einigen Stellen mehrere Kilometer (ca. 6 bis 7 km) betrage. Es genüge, einen deutlich kleineren Radius um den militärischen Sicherheitsbereich - wie eine Art Bannmeile - zu ziehen, zumal nichts dafür ersichtlich sei, dass mit Verkleinerung des Radius die Platzverweiszone aufwendiger zu sichern sei. Überdies handele es sich bei der Platzverweiszone nicht um einen Ort i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA. Denn Ort im Sinne der Vorschrift könne nur ein Platz sein, der in seinem Umfang als solches eng begrenzt sei, so dass er sich von dem in Absatz 2 der Vorschrift geregelten und strengeren Tatbestandsvoraussetzungen unterliegenden „örtlichen Bereich“ abgrenze. Der Senat schlussfolgert dies aus dem Wortlaut der Regelung, dem Sinn und Zweck der Vorschrift, der Stellung der Regelung im Normengefüge und der Gesetzeshistorie, wobei er die Regelung des § 36 SOG LSA wegen ihres freiheitsbegrenzenden Charakters (Art. 104 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 11 Abs. 1 GG) einer restriktiven Auslegung unterzieht. Schließlich hat der Senat seine Entscheidung in Auslegung des § 36 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA auch darauf gestützt, dass es sich bei dem angeordneten 6-tägigen Platzverweis um keine vorübergehende Maßnahme im Sinne Vorschrift mehr handele, weil nach dem - derzeitigen - Willen des Gesetzgebers lediglich eine Dauer von maximal drei Tagen angenommen werden könne.

**Zum Geltungsbereich der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt (LSchiffHVO)
Beschluss vom 30. November 2018 - Az.: 3 M 381/18 -**

Ein Unternehmen, das unter Verwendung einer schwimmenden Konstruktion auf einem Eigentümergewässer Bernstein fördern will, beehrte die vorläufige Feststellung, für die Inbetriebnahme keiner Genehmigung nach der LSchiffHVO zu bedürfen, hilfsweise die vorläufige Erteilung einer (Ausnahme-)Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt als Antragsgegner. Das Verwaltungsgericht entsprach dem Hauptantrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung, dass der Geltungsbereich der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden LSchiffHVO a. F. nicht eröffnet sei. Im Verlauf des vom Antragsgegner betriebenen Beschwerdeverfahrens wurde das maßgebende Ordnungsrecht geändert. Auf die Beschwerde änderte das Oberverwaltungsgericht den Beschluss des Verwaltungsgerichtes unter Ablehnung des Haupt- und der Hilfsanträge ab.

Hinsichtlich des abgelehnten Hauptantrages hat der Senat entscheidend darauf abgestellt, dass die LSchiffHVO a. F./n. F. unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Gewässern auf den Gewässern im Land Sachsen-Anhalt gegolten habe und gelte. Zudem habe der Ordnungsgeber mit der Neufassung des Ordnungsrechtes in § 1 LSchiffHVO n. F. lediglich klargestellt, dass die Schifffahrt nach anderen Vorschriften auch zugelassen sei, wenn dies im Wege von Zulassungen im Einzelfall gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 WG LSA erfolgt sei. Dieses Auslegungsergebnis habe sich bereits vor der Neufassung der Vorschrift durch Auslegung ermitteln lassen. Da für zwei Fahrgastschiffe eine Zulassung der Schifffahrt auf dem streitbefangenen Gewässer feststellbar sei, die durch den Gewässereigentümer jedenfalls geduldet werde, sei der Geltungsbereich der Verordnung eröffnet. Die schwimmende Konstruktion der Antragstellerin unterliege damit jedenfalls der Zulassungspflicht nach §§ 6 Abs. 2, 16 Abs. 1 LSchiffHVO.

Der Senat stellte hinsichtlich der Ablehnung des auf vorläufige Erteilung einer Genehmigung gerichteten Hilfsantrages entscheidend darauf ab, dass die einen Schwimmbagger umfassende dreiteilige Konstruktion der Antragstellerin als schwimmendes Gerät (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 BinSchUO, Art. 1.01 Ziffer 1.1 ES-TRIN) einzuordnen sei. Dementsprechend verlange der Antragsgegner zu Recht eine (Mindest-)Wandstärke der von der Antragstellerin verbauten Pontons von 3,0 mm. Diese Wandstärke werde vorliegend nicht erreicht. Denn bereits der von der Antragstellerin zur Verfügung gestellte, nicht verbaute Referenzponton werde der Regelung über die (Mindest-)Wandstärke auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen nicht gerecht.

Der vorläufigen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 1 LSchiffHVO) hielt der Senat entgegen, dass es für eine den Anordnungsanspruch voraussetzende Ermessensverdichtung bzw. -reduzierung auf Null keine ausreichende Sachverhaltsgrundlage gebe und dieser Umstand allein durch die Antragstellerin zu verantworten sei. Diese habe ihre Anlage bereits zu Wasser gelassen und damit die Vermessung durch die zuständige Schiffsuntersuchungskommission unmöglich gemacht.

Auch die von der Antragstellerin beehrte vorläufige Zulassung von Anlagenteilen (Saugbagger und Rohrleitung) unter Ausschluss der aus Pontons bestehenden Arbeitsplattform

lehnte der Senat ab. Er hielt der Antragsteller entgegen, dass es sich hierbei nicht etwa um ein zulassungsfähiges Minus, sondern ein Aliud handele, das bisher weder umgebaut noch der Schiffsuntersuchungskommission vorgestellt worden sei (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Bin-SchUO).

**Widerruf einer Unterrichtsgenehmigung wegen der Begehung von Straftaten
Beschluss vom 16. Mai 2018 - Az.: 3 M 162/18 -**

Das Landesschulamts widerrief im Januar 2018 unter Anordnung des Sofortvollzugs die Unterrichtsgenehmigung für eine bei einem privaten Schulträger beschäftigte Lehrkraft, nachdem es Kenntnis darüber erlangt hatte, dass die Lehrkraft im Jahr 2015 wegen fahrlässiger Brandstiftung und im Jahr 2016 wegen Betruges verurteilt worden war. Der beim Verwaltungsgericht eingereichte Antrag des privaten Schulträgers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner hiergegen erhobenen Klage hatte Erfolg. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Landesschulamtes blieb erfolglos.

Nach § 16a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SchulG kann eine Unterrichtsgenehmigung widerrufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei öffentlichen Schulen eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würden. Die Schulbehörde hatte schon nicht dargelegt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm gegeben waren. Abgesehen davon hatte die Schulbehörde auch kein Ermessen ausgeübt. Sie machte vielmehr geltend, die in Rede stehenden Straftaten wögen so schwer, dass im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null nur der Widerruf der Unterrichtsgenehmigung in Betracht gekommen sei. Der Senat ist dem nicht gefolgt. Er gab zu bedenken, dass es sich bei dem Widerruf einer Unterrichtsgenehmigung um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit der Berufswahl handele; denn die freie Berufswahl umfasse nicht nur die Entscheidung über den Eintritt in den Beruf, sondern überdies die Entscheidung darüber, ob und wie lange ein Beruf ausgeübt werden soll. Ein solcher Eingriff sei nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter statthaft mit der Folge, dass sich die zu treffende Ermessensentscheidung mit diesen grundrechtlichen Auswirkungen auseinander setzen müsse. Etwas anderes könne allenfalls dann anzunehmen sein, wenn Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzungs- oder Sexualdelikte belegt seien. Vorliegend habe es sich allerdings um Straftaten gehandelt, die weder einen schulischen Bezug hätten, noch als so schwerwiegend anzusehen seien, dass eine weitere unterrichtende Tätigkeit der Lehrkraft von vornherein ausscheide.

**Zum Anspruch auf Unterrichtserteilung im Fach Sport
Beschluss vom 8. Juni 2018 - Az.: 3 M 178/18 -**

Ein Grundschüler der zweiten Klasse begehrte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Erteilung von Sportunterricht im Umfang von zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Er hatte weder vor dem Verwaltungsgericht noch mit seiner Beschwerde Erfolg.

Der Senat hat bei seiner Entscheidung einleitend darauf hingewiesen, dass die Existenz eines verfassungsrechtlich abgeleiteten „Rechts auf Bildung“ umstritten sei. Das Bundesver-

fassungsgericht habe das Bestehen eines derartigen Rechts bisher offen gelassen und lediglich festgestellt, dass ein solcher Anspruch jedenfalls allein den betreffenden Schülern zustünde und kein Elternrecht darstelle. Das Bundesverwaltungsgericht gehe in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Recht auf Bildung und Ausbildung ein wesentlicher Bestandteil des Grundrechts des Art. 2 Abs. 1 GG sei, das dem einzelnen Kind ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen gebe.

Der Senat hat es sodann dahinstehen lassen, ob - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - aus einem derartigen Recht auf Bildung ein gerichtlich durchsetzbarer „Anspruch auf Unterrichtserteilung“ folge, wenn für ein ganzes Schuljahr lehrplangemäßer Sportunterricht aufgrund der Personalsituation an der betroffenen Schule nicht angeboten werden könne und die zuständige Schulbehörde diesen Zustand ohne sachlich rechtfertigenden Grund über einen längeren Zeitraum hinnehme. Denn der Antragsteller habe diesen Rechtssatz mit der Beschwerde nicht angegriffen. Er habe lediglich geltend gemacht, die Schulbehörde habe die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht ergriffen. Mit diesem Einwand vermochte er allerdings nicht durchzudringen. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend festgestellt, dass das Landesschulamt wiederholt (aber erfolglos) versucht habe, die vakante Stelle zu besetzen.

Der geltend gemachte Anspruch auf Unterrichtserteilung folge auch nicht aus einem am allgemeinen Gleichheitssatz orientierten Teilhabeanspruchs des Schülers im Sinne einer schulübergreifenden „Umverteilung“ von Lehrkräften.

Zwar habe der Staat, wenn und soweit er Bildungsangebote mache, den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 GG und das Sozialstaatsprinzip garantierten über Abwehrfunktionen hinaus ein Recht auf gleiche Chance zur Persönlichkeitsentwicklung im öffentlichen Bildungswesen. Bestehe ein staatliches Monopol für bestimmte Bildungsgänge, sichere Art. 2 Abs. 1 GG darüber hinaus ein Teilhaberecht. Was den „Umfang“ dieses Teilhabeanpruchs anbelange, seien allerdings die im Schulwesen vor allem durch die staatliche Gestaltungsfreiheit nach Art. 7 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber verfüge in diesem Rahmen über einen weiten Spielraum, den er erst dann verlassen würde, wenn eine „quantitative Untergrenze der öffentlichen Bildungsvorsorge“ nicht mehr gewährleistet sei. Dass diese Untergrenze vorliegend unterschritten worden sei, die Schule also weniger Sportunterricht erteilt habe als zur Erreichung des Bildungsziels aus verfassungsrechtlicher Sicht unerlässlich gewesen wäre, habe er nicht substantiiert vorgetragen.

Vergabe von Rettungsdienstleistungen

Beschluss vom 22. Juni 2018 - Az.: 3 M 262/18 u.a. -

Das Verwaltungsgericht hatte einem privaten Anbieter von Rettungsdienstleistungen im Wege einer einstweiligen Anordnung die Zuständigkeit für bestimmte Rettungsdienstbereiche zugesprochen. Diese Leistungen wurden vormals durch den Beigeladenen, einem Konkurrenten, angeboten. Der Antragsteller hatte argumentiert, Rettungsdienstleistungen dürfe nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 RettDG LSA nur anbieten, wer seinen Mitarbeitern eine „tarifgerechte

Vergütung“ garantiere. Dies sei bei dem beigeladenen Konkurrenten nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht ist dieser Argumentation bei seiner Entscheidung gefolgt.

Der Senat hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abgeändert und die Eilanträge abgelehnt. Er hat ausgeführt, dass nur diejenigen Rettungsdienstanbieter gesetzlich verpflichtet seien, ihre Beschäftigten „tarifgerecht“ zu entlohnen, die einer Tarifbindung unterlägen. Der Gesetzgeber habe lediglich für kommunale Rettungsdienste (also die Berufsfeuerwehren) die Einheitlichkeit des Tarifrechts im öffentlichen Dienst wahren wollen. Für private Anbieter und freie Träger von Rettungsdienstleistungen (Hilfsorganisationen), die - wie der beigeladene Konkurrent - nicht der Tarifbindung unterlägen, gelte dies hingegen nicht. Auch den durch den Antragsteller gegenüber dem Konkurrenten erhobenen „Dumpingangebot“-Vorwurf hat der Senat nicht gelten lassen. Der Antragsteller habe im Eilverfahren nicht glaubhaft machen können, dass die Entgelte, die der Konkurrent seinen Beschäftigten im Rettungsdienst zahle, unangemessen niedrig seien.

Anforderungen an die Gänsehaltung zur Vermeidung einer Geflügelpest Beschluss vom 5. September 2018 - Az.: 3 M 306/18 u.a. -

Gegenstand des Rechtsstreits war eine Verfügung des Landesverwaltungsamtes, mit der die Haltung von Gänse durch den Antragsteller von bestimmten Auflagen abhängig gemacht wurde. Konkret wurde dem Antragsteller aufgegeben, die von ihm gehaltenen Gänse an Stellen zu füttern, die für Wildvögel nicht frei zugänglich seien. Außerdem wurde er aufgefordert, die Gänse unter einer Vorrichtung zu halten, mit der nicht nur das Eindringen von Wildvögeln, sondern jeglicher Eintrag von Kot oder Speichel von Wildvögeln verhindert werde. Mit diesen Vorgaben sollte der Ausbruch einer Geflügelpest verhindert werden.

Gegen diese Verfügung wandte sich der Antragsteller mit einem Eilantrag und machte geltend, die durch die Behörde gemachten Vorgaben seien zu streng und würden ihm eine weitere Haltung seiner Gänse unmöglich machen. Ein signifikantes Risiko des Ausbruchs der Geflügelpest bestehe auch nicht ganzjährig, sondern lediglich in den Wintermonaten. Während der Wintermonate halte er aber keine Gänse. Die Forderung, seine Gänse ab sofort ganzjährig ausschließlich in Stallungen oder unter einer dichten Abdeckung halten, sei im Übrigen nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus Tierschutzgründen (Helligkeitseinbußen, Temperaturerhöhungen, Mangel an Frischluft) nicht möglich.

Der Eilantrag blieb in beiden Instanzen erfolglos. Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung aus, dass das Rastaufkommen der Wildvögel zwar auf die Wintermonate beschränkt sei, die umliegenden Gewässer von den Wildvögeln allerdings auch außerhalb dieses Zeitraumes zur Brut genutzt würden. Deshalb bestehe das ganze Jahr über die Gefahr, dass sich Wildvögel in der Nähe der Freilandhaltung des Antragstellers niederließen und durch den Kontakt oder anderweitige Kontaminationen die Geflügelpest in die Gänsepopulation eintrügen. Der Antragsteller sei auch nicht verpflichtet, für den Auslauf der Gänse das gesamte Gelände zu nutzen und entsprechend zu überdachen. Es sei möglich, die erforderlichen Stallungen so zu gestalten, dass die Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung erfüllt würden und er seinen Betrieb trotzdem aufrechterhalten könne. Die mit der Beschwerde

vorgebrachten Einwände rechtfertigen eine Abänderung des angegriffenen Beschlusses nicht.

**Zulassung zum Dritten Abschnitt zur Ärztlichen Prüfung; Versäumung der Meldefrist
Beschluss vom 12. Dezember 2018 - Az.: 3 M 424/18 -**

Das Verwaltungsgericht verpflichtete das Landesverwaltungsamt per einstweiliger Anordnung, die Antragstellerin (eine Studentin der Medizin) vorläufig zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbsttermin 2018 zuzulassen. Die Antragstellerin hatte die in § 10 Abs. 3 ÄApprO geregelte Meldefrist auf Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt (hier: 10. Juni 2018) versäumt und im vorläufigen Rechtsschutzverfahren an Eides statt versichert, dass sie ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits am 5. Mai 2018 per Post an das Landesverwaltungsamt abgesandt habe und anschließend nach München gefahren sei, um sich dort neben ihrer Arbeit im Krankenhaus (Praktisches Jahr) um pflegebedürftige Familienangehörige zu kümmern. Der abgesandte Brief sei bei der Behörde allerdings nicht angekommen, sondern aus „unerklärlichen Gründen“ an ihre Heimatadresse zurückgesandt worden. Ihr Bruder, der zu dieser Zeit dort noch gewohnt, habe den Brief zwar erhalten, sie hierüber aber nicht in Kenntnis gesetzt. Erst Anfang Juli 2018 habe sie hiervon erfahren und die versäumte Handlung unverzüglich nachgeholt.

Das Verwaltungsgericht gewährte der Antragstellerin Wiedereinsetzung in die versäumte Frist und führte aus, die Antragstellerin habe einen wichtigen Grund im Sinne des § 11 Nr. 1 Halbsatz 2 ÄApprO glaubhaft gemacht. Der Senat hat den Beschluss geändert und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Er hat ausgeführt, dass es sich bei der in § 10 Abs. 3 ÄApprO geregelten Meldefrist um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handele. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Basis des § 32 VwVfG komme damit nicht in Betracht. Ein Prüfungsbewerber, der die Meldefrist versäumt habe, könne nur unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 1 Halbsatz 2 ÄApprO dennoch zur Prüfung zugelassen werden. Dies setze u.a. das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Versäumung der Meldefrist voraus, der glaubhaft gemacht werden müsse. Dies sei der Antragstellerin vorliegend nicht gelungen. Sie sei nicht in der Lage gewesen, einen Briefumschlag vorzulegen, der aufgrund eines entsprechenden Vermerkes der Deutschen Post ggf. Rückschlüsse auf den Grund der Rücksendung zuließe. Bei lebensnaher Betrachtung ihres Vortrages sei davon auszugehen, dass die Deutsche Post den von ihr abgesandten Brief lediglich deshalb an sie zurückgesandt habe, weil er nicht korrekt adressiert und/oder hinreichend frankiert gewesen sei. Dann aber könne sie sich nicht auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 11 Nr. 1 Halbsatz 2 ÄApprO zu berufen. Denn insoweit hätte es sich um Umstände gehandelt, die von ihr zu vertreten gewesen wären.

4. Senat

Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes Urteil vom 20. November 2018 - Az.: 4 L 75/16 -

Das Oberverwaltungsgericht hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt verurteilt, dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (Kläger) Einsicht in sämtliche die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln und deren Verwaltung im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) nach dem Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 1995 bis 2014, Einzelfördermaßnahmen nach Krankenhausplan Teil C betreffenden Unterlagen zu gewähren. Damit endete ein jahrelanger Rechtsstreit über die Prüfungsbefugnisse des Klägers betreffend die Verwendung von Finanzierungsbeiträgen der Benutzer eines Krankenhauses oder ihrer Kostenträger für Krankenhausinvestitionen nach Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S. 2266), zuletzt geändert durch Art. 205 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304).

Der 4. Senat befand, dass die in Art. 97 Abs. 2 Verf LSA, § 88 LHO normierte Finanzkontrolle Ausdruck der parlamentarischen Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament ist und das parlamentarische Budgetrecht absichert (Art. 93 Verf LSA). Daraus folgt, dass die parlamentarische Finanzkontrolle auf Lückenlosigkeit ausgerichtet ist. Der Landesrechnungshof unterstützt das Parlament bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion. Die Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs und seine diesbezügliche Berichterstattungspflicht gegenüber dem Parlament (Art. 97 Abs. 2 Satz 2 Verf LSA, § 97 LHO) sollen gewährleisten, dass der Landtag über die erforderlichen Informationen verfügt, um die Aufgabe der Finanzkontrolle effektiv ausüben zu können. Dem Anliegen einer umfassenden, lückenlosen parlamentarischen Finanzkontrolle entspricht es, eine lückenlose Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofs zu ermöglichen, die sämtliches finanzrelevante Gebahren der öffentlichen Hand erfasst.

Normenkontrollverfahren gegen Satzungen zur Erhebung von Abwasserbeiträgen Urteile vom 21. August und 16. Oktober 2018 - Az.: 4 K 221/15, 4 K 101/16, 4 K 54/16 -

In mehreren Verfahren hatte das Oberverwaltungsgericht die Gültigkeit von Satzungen verschiedener Verbände und Städte zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen im Anschlussbeitragsrecht zu prüfen. Gegenstand war dabei nicht nur die Erhebung von allgemeinen Herstellungsbeiträgen, sondern auch von sog. besonderen Herstellungsbeiträgen (Herstellungsbeitrag II).

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen die der Beitragserhebung zugrunde liegenden Beitragskalkulationen aufgehoben, weil der festgesetzte Beitragssatz den nach der Kalkulation höchstzulässigen Beitragssatz in unzulässiger Weise unterschritten hat. Das Gericht hat dazu festgestellt: Infolge der Beitragserhebungspflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA muss bei Herstellungsbeiträgen grundsätzlich ein aufwandsdeckender Beitragssatz festgesetzt werden. Dass § 6 KAG LSA keine dem § 5 Abs. 1 Satz 2 HS 1 KAG LSA

entsprechende Formulierung enthält, steht dem nicht entgegen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Gesetzessystematik sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Denn mit der Verpflichtung zur Aufwandsdeckung wird der kommunalhaushaltsrechtlichen Forderung Rechnung getragen, dass die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen (vgl. § 99 Abs. 1 und 2 KVG LSA; vgl. auch § 91 Abs. 1 und 2 GO LSA in der bis 30. Juni 2014 geltenden Fassung). Zudem wäre es den beitrags erhebenden Körperschaften sonst ohne weiteres möglich, die Beitragserhebungspflicht zu unterlaufen.

Eine bewusste Finanzierungsentscheidung, mit der auf eine eigentlich mögliche Aufwandsdeckung durch Beiträge aus (sozial)politischen oder damit vergleichbaren Gründen oder auf Grund einer Fehleinschätzung zur Aufwandsdeckung durch Gebühren verzichtet wird, ist daher nicht zulässig. Allerdings darf die beitrags erhebende Körperschaft den Unwägbarkeiten einer Beitragskalkulation und insbesondere den Risiken einer möglichen gerichtlichen Überprüfung Rechnung tragen. Insoweit unterliegt die Beitragserhebungspflicht einer schon aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten gebotenen immanenten Beschränkung. Es ist der Körperschaft erlaubt, einen „Sicherheitsabstand“ zwischen festgesetztem und höchstzulässigem Beitragssatz vorzunehmen und eine unter 100 % liegende Deckungsquote festzusetzen, ohne insoweit eine spezifische Begründung zu den konkreten Risiken geben zu müssen. Die Höhe dieses Abstands ist im Spannungsfeld zwischen der Verpflichtung zur möglichst vollständigen Aufwandsdeckung und den dabei auftretenden praktischen Schwierigkeiten der beitrags erhebenden Körperschaften zu bestimmen und muss der beitrags erhebenden Körperschaft einen Spielraum belassen, um eine nach ihrer Auffassung ausreichende Rechtssicherheit zu erlangen. Diesen „Sicherheitsabstand“ bemisst der Senat im Wege richterlicher Normkonkretisierung auf bis zu 20 %, so dass eine aus Vorsorge Gesichtspunkten festgesetzte Deckungsquote zwischen 80 % und 100 % zulässig ist. Eine niedrigere Deckungsquote ist allerdings selbst unter Berufung auf spezifische Risiken nicht zulässig. Dass der bei einer Verletzung des Aufwandsüberschreitungsverbots zu berücksichtigende Bagatellspielraum erheblich niedriger anzusetzen ist, ergibt sich aus dem grundlegenden Unterschied zwischen dem Aufwandsüberschreitungsverbot und der hier in Rede stehenden Verpflichtung zur Festsetzung aufwandsdeckender Beitragssätze.

Eine Überschreitung des „Sicherheitsabstands“ von bis zu 20 % des höchstzulässigen aufwandsdeckenden Beitragssatzes hat eine Verletzung der Beitragserhebungspflicht zur Folge und führt zur Nichtigkeit des Beitragssatzes und damit zur Nichtigkeit der gesamten Beitragssatzung. Die Auffassung, dass ein zu geringer Beitragssatz die Beitragspflichtigen nicht beschwert und deshalb die Beitragssatzung (ihnen gegenüber) nicht nichtig sei, sondern nur kommunalaufsichtliche Maßnahmen erlaubt seien, trägt dem Unterschied zwischen Verwaltungsakt und Rechtsnorm nicht ausreichend Rechnung.

Ausblick

auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes
des Landes Sachsen-Anhalt im Geschäftsjahr 2019

2. Senat

Wirksamkeit eines im ergänzenden Verfahren ausgefertigten und erneut bekannt gemachten Bebauungsplans - Az.: 2 K 84/17 -

Die Antragsteller wenden sich gegen einen Bebauungsplan betreffend ein Sondergebiet für Windkraftanlagen, der bereits im Jahr 1996 beschlossen wurde und eine Höhenbegrenzung (70 m Nabenhöhe) enthält. Nach dem die Antragsgegnerin bemerkt hatte, dass der Plan an einem formellen Mangel (fehlende Ausfertigung) leidet, führte sie im Jahr 2016 ein ergänzendes Verfahren zur Behebung dieses Mangel durch. Die Antragsteller, die Eigentümer von im Plangebiet liegenden Grundstücken sind, auf denen Windenergieanlagen betrieben werden, die durch Anlagen neuerer Bauart ersetzt werden sollen, greifen den Plan insbesondere mit der Begründung an, dass eine solche Fehlerbehebung hier nicht möglich sei, weil das Abwägungsergebnis aus dem Jahr 1996 nicht mehr haltbar sei und die Antragsgegnerin deshalb eine erneute Abwägungsentscheidung hätte treffen müssen. Windenergieanlagen mit der im Plan zugelassenen maximalen Nabenhöhe seien heute nicht mehr marktüblich und wären insbesondere wegen des Verhältnisses der Kosten zu dem mit ihnen erzielbaren Stromertrag völlig ungeeignet, um sich an den im EEG gesetzlich geregelten Ausschreibungen für die Förderung von Strommengen aus Onshore-Windkraftanlagen zu beteiligen. Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans habe sich in den letzten zehn Jahren eine Bebauung mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen moderner Bauart mit Gesamthöhen zwischen 140 m und 150 m entwickelt.

Kosten für den Neubau der Hagenbrücke in Genthin - Az.: 2 L 19/17 -

Die Klägerin, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Ost, begehrt von der Stadt Genthin den Ersatz der Kosten für den Neubau der über den Altenplathower Altkanal führenden Hagenbrücke in Höhe von ca. 1 Million Euro. Die Hagenbrücke war bereits im Jahr 2009 erneuert worden. Schon damals waren sich Bund und Stadt nicht einig, wer die Brücke bezahlen soll. Das Verwaltungsgericht verurteilte die Stadt Genthin zur Zahlung von ca. 30.000 Euro und wies die Klage im Übrigen ab. Das Verwaltungsgericht nahm an, die Klägerin habe die Kosten des Neubaus aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Genthin nahezu vollständig als Kosten der Unterhaltung zu tragen. Nur soweit aufgrund der Erhöhung der Traglast die Kosten für die Neuerrichtung höher seien als für einen reinen Ersatzbau, sei die Stadt Genthin zur Erstattung verpflichtet. Da eine Brücke mit einer Traglast von 6 t – wie bisher – etwa 30.000 Euro billiger gewesen wäre als die tatsächlich neu errichtete Hagenbrücke mit einer Traglast von 25 t, müsse sich die Stadt Genthin in dieser Höhe an den Baukosten beteiligen.

Der Senat wird im Rahmen des Antrags der Klägerin auf Zulassung der Berufung zu prüfen haben, ob deren Rechtsauffassung zutreffend ist, wonach die Stadt Genthin die Kosten für den Neubau der Brücke in voller Höhe zu tragen habe. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe nach § 31 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die durch eine Änderung der Brücke entstehenden Kosten zu übernehmen. Dies seien hier die Gesamtkosten der Brückenbaumaßnahme.

3. Senat

Ausnahme vom Schulbezirk; Zumutbarkeit von Schulwegezeiten

- Az.: 3 L 358/17 -

Der Senat wird zu entscheiden haben, ob seine bisherige Rechtsprechung, wonach in einem Flächenland Schülern der Primarstufe zur Bewältigung des Schulweges Wegzeiten von bis zu 45 Minuten für eine Richtung zuzumuten sind, nicht mehr mit der aktuellen Schullandschaft und Schulwirklichkeit übereinstimmt. Das Verwaltungsgericht hatte in der angegriffenen Entscheidung für einen Schüler der Primarstufe einen Schulweg von maximal 30 Minuten als zumutbar angesehen, hinsichtlich dieser Frage aber die Berufung zugelassen.

Untersagung der Vermittlung von Sportwetten

- Az.: 3 L 79/16 -

Der Senat wird zu entscheiden haben, ob die zum Glücksspielwesen in Deutschland bestehenden Regelungen mit europarechtlichen Bestimmungen (und insbesondere mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof) in Einklang stehen und das Fehlen einer Erlaubnis deshalb die vollständige Untersagung der Sportwettenvermittlung rechtfertigen kann.

4. Senat

Rechtmäßigkeit der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung

- Az.: 4 K 165/17 -

Die Antragstellerin wendet sich in einem Normenkontrollverfahren gegen die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. August 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Februar 2012, sowie gegen die am 1. März 2017 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. März 2017. Die ältere Regelung sei schon wegen der fehlenden Anpassung der Pflegegeldleistungen an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge in den Jahren 2010 bis 2016 rechtswidrig, während die neuere Vorschrift aus mehreren Gründen zu beanstanden sei.

Rechtmäßigkeit der Kreisumlage 2017

- Az: 4 L 184/18 -

Die Klägerin, eine Gemeinde, wehrt sich gegen die Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 durch den beklagten Landkreis. Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Beklagte habe die ihm bei der Kreisumlagenfestsetzung zukommenden Verfahrenspflichten zur Ermittlung der finanziellen Belange und Beteiligung der Umlageschuldner einerseits und die Pflicht zur Abwägung der kollidierenden finanziellen Belange andererseits nicht hinreichend beachtet. Hiergegen wehrt sich der Beklagte mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung.

Rückblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2018**

Schrankenanlage in Osterweddingen

Beschluss vom 14. Februar 2018 - Az.: 1 B 70/18 MD -

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit dem die Gemeinde Sülzetal die Verpflichtung der DB-Netz AG begehrte, während der Bauarbeiten an der Bahnstrecke Magdeburg-Halberstadt alle Züge an dem Haltepunkt Osterweddingen anzuhalten und die Schrankenanlage bei dem dortigen Haltepunkt in der Bahnhofstraße des Ortsteiles Osterweddingen erst unmittelbar vor der Abfahrt der haltenden Züge zu schließen.

Die Gemeinde hielt die Verkürzung der Schließzeit der Schranken für notwendig, da die Schrankenanlage derzeit durch die Bauarbeiten zwischen 8 und 22 Minuten verschlossen seien. Dadurch könnten die der Gemeinde übertragenen Aufgaben des Brandschutzes nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Das Feuerwehrgerätehaus im Gewerbegebiet nördlich der Bahnlinie und sei auf einem kurzem Weg nur über den Bahnübergang zu erreichen. Die Nutzung einer Alternativstrecke über den Ortsteil Dodendorf verlängere die Fahrzeit um rund vier Minuten.

Die Kammer begründete die Ablehnung des Eilantrages damit, dass sich die veränderten Schließzeiten auch im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes nicht als unverhältnismäßig darstellten. Die Gemeinde habe nicht glaubhaft gemacht, dass sie die Organisation der Feuerwehr nicht der zeitweilig geänderten Verkehrsregelung anpassen könne. Hierbei sei auch beachtlich – so das Gericht weiter –, dass die Gemeinde in den jeweiligen Ortsteilen Freiwillige Feuerwehren und Gerätehäuser vorhalte. Dadurch sei es möglich, Feuerwehreinsätze mit der nötigen Mindeststärke und –Ausrüstung in den verschiedenen Ortsteilen durchzuführen, ohne auf eine Überqueren der Eisenbahnlinie angewiesen zu sein. Zumindest könne für die Dauer der verlängerten Schließzeiten der Schrankenanlage die Vorhaltung der Mindesteinsatzstärke gewährleistet werden. Einsatzfahrzeuge und andere Ausrüstung könnten zeitweilig bei den weiteren Gerätehäusern der Feuerwehr im Gemeindegebiet vorgehalten werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners – Kostenerstattung für den Eigentümer
Urteil vom 24. April 2018 - Az.: 1 A 94/15 MD -**

In dem Verfahren streiten die Beteiligten darum, ob der Grundstückseigentümer für den Befall der auf seinem Grundstück stehenden Eichen mit Eichenprozessionsspinnern ordnungsrechtlich verantwortlich ist und die Tiere auf seine Kosten beseitigen lassen musste.

Mit Bescheid der beklagten Stadt Arendsee wurde der Eigentümer eines mit Eichen bewachsenen Grundstücks verpflichtet, die dort befindlichen Eichenprozessionsspinner durch Absaugen zu entfernen.

Mit seiner Klage wandte sich der Kläger gegen diesen Bescheid und begehrte die Erstattung der durch diese Beseitigungsmaßnahme entstandenen Kosten.

Das Gericht hob den angefochtenen Bescheid mit Urteil vom heutigen Tage auf. Gleichzeitig verurteilte es die Beklagte zur Erstattung der für die Beseitigung angefallenen Kosten. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Befall der Eichen mit Eichenprozessionsspinnern stelle keine von dem Grundstück ausgehende unmittelbare Gefahr dar. Die ordnungsrechtliche Haftung des Grundstückseigentümers sei daher abzulehnen. Dementsprechend seien ihm auch die durch die Beseitigung entstandenen Kosten durch die Beklagte zu erstatten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Grundsteuerhebesätze für 2017 in der Stadt Genthin OT Paplitz und Gladau
Urteile vom 5. Juni 2018 - Az.: 2 A 495/17 MD und 2 A 512/17 MD -**

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat über zwei Verfahren entschieden, in denen sich Klägerinnen aus den Ortsteilen Paplitz und Gladau gegen Grundsteuerbescheide für das Jahr 2017 wendeten.

Zum Hintergrund: Im Jahre 2009 haben die früher selbstständigen Gemeinden Paplitz und Gladau die Eingliederung in die beklagte Stadt Genthin beschlossen. Die entsprechenden Gebietsänderungsvereinbarungen sehen insbesondere die Weitergeltung der Hebesatzsätzen der eingegliederten Gemeinden bis Ende 2018 vor.

Im September 2016 hat die Beklagte Stadt die Hebesätze für das gesamte Gemeindegebiet auf 420% (Grundsteuer B) bzw. auf 370% (Grundsteuer A) festgesetzt und damit die für die Ortschaften Paplitz und Gladau seit der Eingliederung geltenden Hebesätze (300% für die beiden Steuerarten) erhöht.

Die Klägerinnen waren der Auffassung, dass die Stadt mit der Erhöhung der Hebesätze gegen die Gebietsänderungsvereinbarung verstoßen hat. Insoweit begehrten sie die Aufhebung der Grundsteuerbescheide in dem entsprechenden Umfang.

Das Gericht hob die Grundsteuerbescheide insoweit auf.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Gebietsänderungsvereinbarungen entgegen der Auffassung der Beklagten die Weitergeltung der Hebesätze bis zum 31. Dezember 2018 vorsehen. Ein Recht der Beklagten, vorzeitig – insbesondere im Hinblick auf die Pflicht

zur Haushaltskonsolidierung – die Hebesätze zu erhöhen, ergebe sich weder aus der Gebietsänderungsvereinbarung noch aus den gesetzlichen Regelungen zur Anpassung öffentlich-rechtlicher Verträge. Die Festschreibung von Hebesätzen für 9,5 Jahre nach der Eingliederung verstoße weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetzes noch gegen das Demokratieprinzip und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.

Die Entscheidung 2 A 495/17 MD ist noch nicht rechtskräftig.

Die Entscheidung 2 A 512/17 MD ist rechtskräftig.

Kein Anspruch auf Erlass von Gewerbesteuern auf Sanierungsgewinn Urteil vom 22. Februar 2018 - Az.: 2 A 321/15 MD -

Im Verfahren 2 A 321/15 MD begehrt ein bundesweit agierendes Unternehmen den Erlass von Gewerbesteuer, die auf einen Sanierungsgewinn entfällt.

Erlassen Gläubiger einem angeschlagenen Unternehmen Forderungen zum Zwecke der Sanierung, so unterliegt der so entstandene Buchgewinn (sog. Sanierungsgewinn) grundsätzlich sowohl der Körperschafts- als auch der Gewerbesteuer.

Auf Grundlage eines sog. Sanierungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen wird die auf den Sanierungsgewinn anfallende Körperschaftssteuer wegen sachlicher Unbilligkeit erlassen.

Die Gewerbesteuer wurde dagegen von der beklagten Kommune gegenüber dem Kläger weiterhin geltend gemacht.

Mit der Klage wollte der Kläger auch für die Gewerbesteuerforderung einen Erlass erreichen. Insoweit seien die Regelungen des für die Körperschaftssteuer gültigen Sanierungserlasses entsprechend anzuwenden. Zumindest müsse die Gewerbesteuer deshalb erlassen werden, weil andere Gemeinden dies so praktiziert hätten.

Die Kammer wies die Klage ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen Folgendes aus: Die Einziehung der Gewerbesteuer sei – ohne Hinzutreten besonderer Umstände - nicht sachlich unbillig. Ein Steuererlass komme daher grundsätzlich nicht in Betracht. Der Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen sei für die Gemeinden nicht bindend. Auch der Umstand, dass andere Gemeinden einen Billigkeitserlass gewährt hätten, begründe keinen Anspruch auf Gewerbesteuererlass gegenüber der beklagten Gemeinde.

Die Frage, ob die Einziehung der Steuer „unbillig“ i.S.d. § 227 AO sei, sah die Kammer als Tatbestandsfrage, die daher vollumfänglich vom Gericht überprüfbar sei.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Aufstellerlaubnis für Altkleidercontainer Urteile vom 23. August 2018 - Az.: 2 A 25/16 MD und 2 A 37/16 MD -

Die Kläger begehren die Neubescheidung ihrer Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Alttextilcontainern.

Zum Hintergrund: Das vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg verabschiedete "Konzept zur Containersammlung von Altkleidern und Altschuhen" sah unter anderem vor, bei vergleichbaren Bewerbern die Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich an denjenigen Bewerber zu erteilen, der an dem jeweiligen Standort bis dahin in zuverlässiger Weise Sammlungen durchgeführt hatte.

Die Kläger beantragten die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für sämtliche im Konzept der Landeshauptstadt festgelegten Containerstandorte.

Die Beklagte lehnte die Anträge u.a. mit der Begründung ab, eine Vergabe sämtlicher Aufstellplätze an nur einen Unternehmer widerspräche dem Konzept des Stadtrats. Eine Vergabe an nur einen Aufsteller würde den Wettbewerb unter den einzelnen Altkleidersammelunternehmen zum Erliegen bringen. Zudem würden gemeinnützige Einrichtungen als Aufsteller ausgeschlossen.

Die Kläger hielten das Konzept des Stadtrates mit dem Auswahlkriterium "bekannt und bewährt" für sachwidrig. Die Beklagte sei außerdem zu Unrecht davon ausgegangen, dass über ihre auf die Bewilligung sämtlicher Stellplätze gerichteten Anträge nur einheitlich entschieden werden könne.

Das Gericht verpflichtete die Beklagte zur Neubescheidung.

Es sei erkennbar gewesen, dass die Kläger auch an der Zuteilung nur eines Teils der Plätze interessiert gewesen seien. Soweit die Stadt die Anträge darüber hinaus mit der Begründung abgelehnt habe, die Kläger hätten ihre Zuverlässigkeit nicht konkret nachgewiesen, sah das Gericht darin einen Ermessensfehler. Das Kriterium "Garantieren einer ordnungsgemäßen und zuverlässigen Sammlung" sei im Hinblick auf den abfallrechtlichen Bezug dieses Maßstabes als sachfremd anzusehen.

Bei einer Neubescheidung habe die Beklagte zu berücksichtigen, dass die im Konzept des Stadtrats verankerte Privilegierung der bisherigen Erlaubnisinhaber straßenrechtlich nicht tragbar sei. Dem sich daraus ergebenden Grundsatz „bekannt und bewährt“ fehle der straßenrechtliche Bezug.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Gericht stoppt Ladenöffnungen

Beschluss vom 03. Januar 2018 - Az.: 3 B 41/18 MD -

Im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Öffnung von Geschäften in den Stadtteil Hopfengarten gestoppt.

Zum Hintergrund:

Für einen Aktionstag "Gesundheit" genehmigte die Landeshauptstadt Magdeburg Ladenöffnungen am Sonntag, dem 7. Januar 2018. Dagegen hat sich eine Gewerkschaft im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gewandt.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat dem Antrag der Gewerkschaft im einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben.

Nach dem LÖffzeitG Sachsen-Anhalts dürfen Verkaufsstellen nur aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Dies setze voraus, dass bereits durch die geplanten Veranstaltungen als solche in zulässiger Weise in die verfassungsmäßig geschützte Sonntagsruhe eingegriffen werde, so dass die Ladenöffnung dagegen nicht besonders ins Gewicht falle.

Der geplante Aktionstag "Gesundheit" – so das Gericht – stelle keinen besonderen Anlass dar. Die von der Landeshauptstadt erwarteten hohen Besucherzahlen ließen schon nicht erkennen, ob die Besucher wegen der Veranstaltung oder wegen der geöffneten Verkaufsstellen erwartet würden. Es sei nicht nachvollziehbar, für den Aktionstag "Gesundheit" waren 1.200 bis 1.400 Besucher angegeben worden – ermittelt worden seien. Ein besonderer Anlass, bei dessen Gelegenheit auch die Geschäfte geöffnet werden dürften, sei daher nicht zu erkennen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Hähnchenmastanlage im Landkreis Stendal - Urteil vom 11. September 2018 - Az.: 4 A 90/16 MD -

Das Verwaltungsgericht hat heute über die Klage eines Agrarunternehmens gegen einen Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt entschieden. Mit diesem Bescheid war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Hähnchenmastanlage im Landkreis Stendal abgelehnt worden.

Das Gericht hat das Landesverwaltungsamt verpflichtet, über den Antrag des Unternehmens neu zu entscheiden. Die Ablehnung des Antrags sei rechtswidrig. Sie habe nicht darauf gestützt werden dürfen, dass das Unternehmen Antragsunterlagen nicht fristgemäß vorgelegt hatte. Insoweit habe es nach Ansicht des Gerichts an eindeutigen Fristsetzungen für deren Vorlage durch die Behörde gefehlt. Auch ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1992, der auf der für die Anlage vorgesehenen Fläche ein Umspannwerk vorgesehen hat, stand der Erteilung einer Genehmigung nach Auffassung der Kammer nicht entgegen. Dieser Flächennutzungsplan – so das Gericht - sei mittlerweile funktionslos geworden.

Nach der Entscheidung des Gerichts hat das Landesverwaltungsamt das Genehmigungsverfahren fortzuführen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Baugenehmigung für einen Discounter im ländlichen Raum Urteil vom 30. Januar 2018 - Az.: 4 A 666/17 MD -

Das Gericht hat die Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Discounters abgewiesen.

Der geplante Standort für den Markt liegt in einem Bereich, der im Landesentwicklungsplan als „Ländlicher Raum“ ausgewiesen ist. Der Markt sollte eine Verkaufsfläche von 1.400 m² aufweisen.

Nach Auffassung des Gerichts sei das Vorhaben unzulässig, weil es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb handele, der am geplanten Standort mit dem im Landesentwicklungsplan festgelegten Konzept der „Zentralen Orte“ unvereinbar sei. Nach den Zielen des Landesentwicklungsplans seien großflächige Einzelhandelsbetriebe, also solche mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m², nur an zentralen Orten der oberen und mittleren Stufe und ausnahmsweise in Grundzentren zulässig. Dieses Konzept sei nicht zu beanstanden. Der Plangeber verfolge damit den legitimen Zweck, die hohe Lebensqualität und Anziehungskraft der Innenstädte und der Ortszentren zu erhalten

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt Urteil vom 20. September 2018 - Az.: 5 A 54/18 MD -

Mit seiner Klage begehrte der Kläger seine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt der Laufbahngruppe 2 im 1. Einstiegsamt. Die Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt hatte die Einstellung des Klägers wegen einer großflächigen Tätowierung einer "vermummten Gestalt mit dem Logo des 1. FC Magdeburg" auf seinem Wadenbein abgelehnt.

Das Gericht hat die Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, über die Einstellung des Klägers neu zu entscheiden. Die Ablehnung der Einstellung – so die Kammer - sei rechtswidrig gewesen, da die Fachhochschule sie ausschließlich auf das äußere Erscheinungsbild des Klägers gestützt habe. Derzeit fehle es in Sachsen-Anhalt noch an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Für einen aus der Tätowierung möglicherweise abzuleitenden Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Treuepflicht eines Beamten und einer daran anknüpfenden charakterlichen Nichteignung hatte die beklagte Fachhochschule bis zur mündlichen Verhandlung nichts vorgetragen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Beschränkungsverfügung zu einer Versammlung Beschluss vom 8. März 2018 - Az.: 6 B 125/18 MD -

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes hat sich der Leiter der Versammlung „Solidarität mit Afrin“ gegen eine Beschränkungsverfügung der Polizeidirektion Nord gewandt. Mit dieser war ihm aufgegeben worden, bei der Versammlung keine Symbole und Abzeichen der YPG und der YPJ zu zeigen. Die Verfügung war damit begründet worden, dass diese Organisationen im Hinblick auf die Nähe zur verbotenen PKK ebenfalls verboten sein.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat dem Antrag insoweit stattgegeben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei der YPG und YPJ handele es sich nicht um verbotene Organisationen. Gleiches gelte für deren Fahnen. Es sei nicht zu erkennen, dass diese verwendet werden sollten,

um ein Näheverhältnis zur verbotenen PKK zum Ausdruck zu bringen. Die Versammlung verfolge den Zweck, die YPG/YPJ wegen ihres Einsatzes im Kampf gegen den IS und für den Schutz der kurdischen Bevölkerung in Syrien Wertschätzung und Verbundenheit entgegenzubringen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

**Servicepauschalen für Essensversorgung in Kindertagesstätten
Urteil vom 27. März 2018 - Az.: 6 A 215/16 MD -**

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat über die Frage entschieden, wer die im Rahmen der Essensversorgung in Kindertagesstätten anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Tochter der Kläger besucht eine Kindertagesstätte, die von einem privaten Unternehmen mit Essen versorgt wird. Der Essensanbieter rechnet die Kosten für Herstellung und Anlieferung der Mahlzeiten sowie verschiedene Servicekosten etwa für die Essensausgabe und den Abwasch direkt mit den Eltern ab. Die Kläger vertraten die Auffassung, dass die Vorhaltung dieser Serviceleistungen (Bereitstellung, Essensausgabe, Abwasch), zu den Aufgaben der Gemeinde gehört. Diese habe den darauf entfallenden Betrag der Essenskosten zu erstatten.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen.

Aus dem Kinderförderungsgesetz des Landes ergebe sich – so die Kammer – allein die Pflicht der Gemeinde, die Essensversorgung sicherzustellen. Damit müsse nur die Möglichkeit, dass eine Essensversorgung überhaupt vorgenommen wird, gewährleistet werden. Es sei daher ausreichend, wenn die Gemeinde eine Belieferung der Kindertagesstätte durch eine private Firma gestattet. Die Kosten für die Mahlzeiten an sich seien nach dem Kinderförderungsgesetz von den Eltern zu tragen. Für die mit der Zubereitung und Anlieferung des Essens in untrennbarem Zusammenhang stehenden Servicekosten gelte nichts anderes.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Behörde muss erneut über geplante Privatschule in Kamern entscheiden.
Urteil vom 30. Mai 2018 - Az.: 7 A 488/17 MD -**

Die Pläne für die Errichtung einer privaten Grundschule Elbe-Havelland waren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg.

Der Schulträger hatte sich mit seiner Klage gegen die Versagung der Genehmigung für den Betrieb der geplanten Grundschule gewandt. Er beehrte die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der "Freien Schule Elbe-Havel-Land". Der Kläger ist der Auffassung, dass sein pädagogisches "Fünf-Säulen-Konzept" ein besonderes pädagogisches Interesse im Sinne des Grundgesetzes für den Betrieb der Grundschule begründe. Der Beklagte hatte ein solches besonderes pädagogisches Interesse verneint und die Genehmigung der Schule versagt.

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat das Landesschulamt Sachsen-Anhalt verpflichtet, erneut über den Antrag auf Genehmigung der geplanten privaten Grundschule Elbe-Havel-Land in Kamern zu entscheiden.

Zur Begründung hat die Kammer im Wesentlichen ausgeführt: Die vom Kläger im Klageverfahren vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen ließen bei Anlegung der von der Rechtsprechung entwickelten Prüfungsmaßstäbe erkennen, dass die geplante Schule über ein besonderes pädagogisches Konzept verfüge. Dieses werde so weder an den staatlichen noch an anderen privaten Grundschulen in Sachsen-Anhalt praktiziert. Für den Betrieb der geplanten Grundschule sei ein besonderes pädagogisches Interesse im Sinne des Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes daher anzunehmen.

Da das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Genehmigung nicht der vollständigen gerichtlichen Überprüfung und Entscheidung zugänglich sei – so die weiteren Ausführungen der Kammer - habe das Landesschulamt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über die Frage der Genehmigung der Schule zu befinden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr bei Auslösen eines Rauchwarnmelders Urteil vom 12. Juli 2018 - Az.: 7 A 501/16 MD -

Am 18.07.2016 wurde der Stadt Halberstadt die Auslösung eines nicht mit der Leitstelle der Feuerwehr verbundenen Rauchmelders im Wohnhaus der Klägerin gemeldet. Die Einsatzkräfte konnten vor Ort weder eine Rauchentwicklung noch ein Feuer feststellen. Der Grund für die Auslösung des Rauchwarnmelders blieb unbekannt. Die Einsatzkräfte brachen den Einsatz ab.

Mit Bescheid vom 26.07.2016 setzte die beklagte Stadt Gebühren i. H. v. 329,70 € für den Einsatz der Feuerwehr gegenüber der Klägerin fest. Zur Begründung führte die Stadt aus: Nach der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Halberstadt könne im Falle eines Fehlalarms Kostenersatz vom Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage verlangt werden.

Die gegen den Bescheid gerichtete Klage hatte Erfolg. In der Feuerwehrgebührensatzung sei – so die Kammer – ausdrücklich nur festgelegt, dass die Kosten vom Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage verlangt werden könnten, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst werde. Mit dieser Regelung solle der Betriebsgefahr Rechnung getragen werden, welche mit dem Betreiben solcher Anlagen einhergeht. Bei Feuermeldeanlagen liege die Gefahr der fälschlichen Alarmierung der Feuerwehr jedoch nur bei solchen Anlagen auf der Hand, welche direkt ein Signal an die Leitstelle der Feuerwehr ausgeben und den Einsatz der Feuerwehr - ohne Hinzutreten eines Dritten - verursachen. Im Gegensatz zu Anlagen, welche die Feuerwehr direkt alarmierten, sei bei Rauchwarnmeldern zur Alarmierung der Feuerwehr das Hinzutreten einer Person nötig, welche aufgrund der Auslösung des Rauchwarnmelders die Feuerwehr verständige.

Die Feuerwehrgebührensatzung sehe nur einen Gebührentatbestand für den Fall vor, dass die Alarmierung der Feuerwehr unmittelbar durch die Anlage selbst erfolge. Dies sei hier nicht der Fall gewesen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Feuerwehrkostensatzung der Stadt Haldensleben rechtswidrig.
Urteil vom 11. Oktober 2018 - Az.: 7 A 556/16 MD -**

Im September 2012 stürzte in einem mehrgeschossigen Wohnhaus in Haldensleben eine 84-jährige Frau. Rettungsdienst und Notarzt stellten fest, dass die Frau liegend ins Krankenhaus zu befördern sei. Da ein Transport durch das Treppenhaus aus baulichen Gründen nicht möglich war, wurde die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Haldensleben um Hilfe gebeten. Mittels einer Drehleiter wurde die verunglückte Frau durch ein Fenster der Wohnung geborgen.

Mit Kostenbescheid aus Juli 2013 erhob die Stadt Haldensleben gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse der verunglückten Frau für den Feuerwehreinsatz Gebühren in Höhe von knapp 700,- Euro. Der von der Krankenkasse eingelegte Widerspruch hatte keinen Erfolg.

Das Gericht gab der dagegen erhobenen Klage statt: Die Erhebung der Gebühr sei rechtswidrig, da sie sich nicht auf eine wirksame Ermächtigungsgrundlage stütze. Die Gebührensätze der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Haldensleben beruhten auf einer rechtswidrigen Gebührenkalkulation. Diese enthalte auch Abschreibung für solche Wirtschaftsgüter, die im Zeitpunkt des Feuerwehreinsatzes bereits zu 100 % abgeschrieben gewesen seien. Solche Abschreibungen seien für die Kalkulation nicht mit heranzuziehen.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

**Kreisumlage 2017 des Landkreises Salzlandkreis
Urteil vom 11. September 2018 - Az.: 9 A 117/17 MD -**

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat über eine Klage der Stadt Hecklingen gegen den Landkreis Salzlandkreis entschieden. Gegenstand war die vom Landkreis für das Haushaltsjahr 2017 erhobene Kreisumlage i.H.v. ca. 2,3 Mio. €.

Das Gericht hat den Bescheid des Landkreises aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Erhebung der Kreisumlage sei bereits deshalb rechtswidrig, weil wesentliche Verfahrens- und Beteiligungsrechte der zur Zahlung der Umlage verpflichteten Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kreisumlagesatzes nicht beachtet worden seien. Ausgehend von dem in der jüngeren Rechtsprechung entwickelten Grundsatz des finanziellen Gleichrangs der Interessen des Kreises und der jeweiligen Gemeinden sei es von der Verfassung gefordert, vor der Festsetzung der Kreisumlage den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zielgerichtet zu ermitteln. Dabei sei den Gemeinden auch in zeitlicher Hinsicht ausreichend Gelegenheit zur Darstellung ihrer finanziellen Belange zu geben, so das Gericht. Die Abwägung der gegenseitigen finanziellen Interessen der Gemeinden und des Kreises habe dann in die Bestimmung der Höhe der Kreisumlage einzufließen.

Diesen Anforderungen wurde der beklagte Landkreis nach Ansicht des Gerichts bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das Jahr 2017 nicht gerecht. Zum einen seien die Ge-

meinden vor der Festsetzung des Umlagesatzes nicht beteiligt worden. Zum anderen sei auch eine Abwägung der gegenseitigen Interessen nicht festzustellen.

Ob die Kreisumlage im Ergebnis der Höhe nach berechtigt war, hatte das Gericht aufgrund der formellen Fehler nicht mehr zu prüfen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Anordnungen für den Aufstellort eines Restabfallbehälters Urteil vom 28. August 2018 - Az.: 9 A 754/16 MD -

Der Kläger wendet sich gegen eine Anordnung des Beklagten, mit der ihm aufgegeben wurde, seine Abfallbehälter an einem Stellplatz zur Abholung bereit zu stellen. Dies war wegen der besonderen Lage des Grundstücks und seiner wegerechtlichen Erreichbarkeit durch die Fahrzeuge der Abfallwirtschaft angeordnet worden.

Die Kammer hat die gegen diese Anordnung gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt:

Die behördliche Anordnung sei rechtmäßig. Mit der Abholung des Abfallbehälters am Grundstück gingen erhebliche Schwierigkeiten einher. Solche seien immer dann gegeben, wenn die Erreichbarkeit des Grundstücks mit Entsorgungsfahrzeugen nicht gesichert sei. Vorliegend würden die gewöhnlicher Weise eingesetzten Fahrzeuge beim Einfahren in die Straße aufsetzen, wodurch Personal und Fahrzeuge einer Gefährdung ausgesetzt seien. Diese Risiken müsse der Entsorgungsunternehmer nicht hinnehmen. Die Verbringung des Abfallbehälters zu einem ca. 30 Meter entfernten Standort sei dem Kläger zumutbar.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Erhebung von Anschlussbeiträgen Urteil vom 5. Dezember 2018 - Az.: 9 A 301/17 MD -

Das Gericht hatte sich in diesem Verfahren mit der Frage zu befassen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die vor dem 31.12.2015 erfolgte Erhebung bzw. eine danach erfolgte Nacherhebung von Anschlussbeiträgen für eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage zulässig ist.

Gegen die bis zum 31.12.2015 erfolgte Erhebung von Anschlussbeiträgen sprachen aus der Sicht des Gerichts keine rechtlichen Bedenken. Ausgehend von den in der Rechtsprechung geklärten verfassungsrechtlichen Fragen zu den Festsetzungsfristen der §§ 13 b Satz 1, 18 Abs. 2 KAG LSA, sei – so die Kammer – auch die Beitragserhebung im konkreten Fall rechtlich nicht zu beanstanden. Dem habe auch nicht entgegengestanden, dass die zunächst für die Erhebung und vor dem 31.12.2015 erlassene Satzung unwirksam und erst durch eine danach unter Anordnung der Rückwirkung erlassene Satzung geheilt worden sei. Das Gericht hat zudem klargestellt, dass unabhängig von den absoluten Festsetzungs(höchst)fristen des KAG LSA ein Beitragsbescheid dann erneut erlassen werden könne, wenn ein entsprechender Bescheid bereits vor dem 31.12.2015 erlassen, vom Gericht jedoch z. B. wegen der Unwirksamkeit der Satzung aufgehoben worden sei.

Die erneute Heranziehung sei wegen der Festsetzungs(höchst)fristen auf die Höhe der Heranziehung im Erstbescheid beschränkt. Dies gelte auch, wenn die heilende Satzung einen höheren Beitragssatz enthalte.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr
Urteil vom 26. April 2018 - Az.: 9 A 110/17 MD -**

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob die Ausgestaltung einer Entschädigungsregelung für die in der überörtlichen Ausbildung tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Art und Weise, dass 10,00 Euro/ Unterrichtsstunde gewährt werden, mit den Grundsätzen der Gewährung einer Entschädigung für ein Ehrenamt vereinbar ist. Dies hat das Gericht bejaht. Zur Begründung führte es aus: Die Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt ermögliche als Entschädigung für ehrenamtlich Tätige neben der monatlichen auch eine anlassbezogene Pauschale. Vorliegend – so die Kammer – lag der Anlass in der Wahrnehmung der überörtlichen Ausbildung für Feuerwehrleute. Auch wenn die Höhe der Entschädigung an eine bestimmte Zeiteinheit anknüpfe, werde der Charakter einer Pauschale im Sinne des Gesetzes dennoch hinreichend gewahrt, weil die Tätigkeit als überörtlicher Ausbilder durch eine einheitliche Pauschale nicht erfasst werden könne. Eine solche Entschädigung habe auch keinen Entgeltcharakter. Dies entspreche dem von der Unentgeltlichkeit geprägten Wesen des Ehrenamtes.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Duldungsbescheid im Anschlussbeitragsrecht
Urteil vom 06.06.2018 - Az.: 9 A 18/17 MD -**

Der ursprüngliche Eigentümer eines Grundstücks hatte seine Pflicht zur Entrichtung eines Anschlussbeitrags nicht erfüllt. Daraufhin erließ die Beklagte einen Zwangsvollstreckungsbescheid gegen den neuen Grundstückseigentümer. In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob eine solche Vollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung für den ursprünglichen Eigentümer noch zulässig ist.

Das Gericht hat im Lichte der abgaben- und insolvenzrechtlichen Regelungen in der erteilten Restschuldbefreiung keinen Hinderungsgrund für die Vollstreckung in das Grundstück gesehen. Zwar sei die Behörde nach erteilter Restschuldbefreiung nicht mehr befugt, die Beitragsforderung gegen den ursprünglichen Eigentümer beizutreiben. Einer Vollstreckung in das Grundstück gegenüber dem neuen Eigentümer stehe das jedoch nicht entgegen; er könne die Vollstreckung aber durch Zahlung des rückständigen Beitrages abwenden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Suspendierte Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben
Beschlüsse vom 24. September 2018 - Az.: 15 B 20/18 MD und 15 B 23/18 MD -**

Die Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat den von der suspendierten Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben gestellten Antrag auf Fristsetzung zum Abschluss der behördlichen disziplinarrechtlichen Ermittlungen abgelehnt. Das Disziplinargericht konnte keine vorwerfbare schuldhaftige Verzögerung bei der Bearbeitung des Disziplinarverfahrens durch den Stadtrat der Stadt Haldensleben feststellen.

In einem weiteren Beschluss vom gleichen Tage befasste sich das Disziplinargericht mit dem erneuten Antrag der suspendierten Bürgermeisterin, mit dem diese die Aufhebung ihrer Suspendierung begehrte. Auch dieser Antrag wurde durch das Gericht abgelehnt. Zur Begründung führte das Gericht aus, es seien keine veränderten Umstände zu erkennen, wonach das Disziplinargericht seinen Beschluss vom 25.04.2017 zur Aufrechterhaltung der Suspendierung hätte ändern müssen.

Der Beschluss 15 B 20/18 MD ist noch nicht unanfechtbar, der Beschluss 15 B 23/18 MD ist unanfechtbar.

Ausblick
auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
im Geschäftsjahr 2019

Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum

- Az.: 2 A 347/18 MD -

In diesem Verfahren wird sich die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg mit der Frage zu beschäftigen haben, unter welchen Umständen die Erlaubnis zum Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum zu erteilen ist. Auf dem streitgegenständlichen Plakat ist über einer Deutschlandfahne der folgende Schriftzug zu sehen: „Wenn ich an Angy denke, fällt mir der... Holger, das.. Harry Peter, der... Dieter und das... Jörg ein.“ Mit der Plakatierung möchte der Kläger seine Meinung kundtun und die Öffentlichkeit über Missstände auf kommunaler Ebene aufmerksam machen.

Baunachbarklage gegen ein bereits errichtetes Möbelhaus

- Az.: 4 A 581/17 MD -

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg wird über die Rechtmäßigkeit einer Baunachbarklage gegen ein in Magdeburg bereits errichtetes Möbelhaus zu entscheiden haben. Dabei wird es um die Frage des Einfügens des Bauvorhabens in die nähere Umgebung gehen.

Fertigung von Bildaufnahmen durch die Polizei

- Az.: 7 A 742/17 MD -

In diesem Verfahren geht es um die Fertigung von Bildaufnahmen durch die Polizei bei einer Versammlung. Durch die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg wird voraussichtlich zu klären sein, ob und welchem Umfang die Polizei befugt ist, nach dem sog. Kamera-

Monitor-Verfahren Videoaufnahmen von Versammlungen zu fertigen, ohne diese Aufnahmen zu speichern.

Rückblick

auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle im Geschäftsjahr 2018

Zulässigkeit der Freilandhaltung von Gänsen **Beschluss vom 11. Juli 2018 - Az.: 1 B 138/18 HAL -**

Der zuständige Landkreis hatte einen Betrieb, der Gänse in Freilandhaltung züchtet, mittels einer Aufstellungsanordnung angewiesen, das zur Zucht genutzte Gelände gegen das Eindringen von Wild- oder Wasservögeln und deren Ausscheidungen abzuschirmen.

Das Verwaltungsgericht Halle hat den hiergegen gerichteten Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass die Aufstellungsanordnung angesichts der drohenden erheblichen Gefahren, insbesondere eines Ausbruch der Geflügelpest und anderer Vogeledidemien nicht zu beanstanden sei. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sei die Behörde verpflichtet, die nach der Geflügelpestverordnung zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Tatsache, dass der Betrieb sich in direkter Nähe eines EU-Vogelschutzgebietes und eines Wild- und Wasservogel beherbergenden Teichs befinde, erhöhe aufgrund des damit verbundenen erhöhten Vogelauflommens die Gefahr eines Ausbruchs und einer Ausweitung der Geflügelpest. Die wirtschaftlichen Nachteile einer solchen Präventionsmaßnahme seien hinzunehmen.

Erweiterungsbau für Versorgungszentrum für Augenheilkunde **Beschlüsse vom 11. Mai 2018 - Az.: 2 B 23/18 HAL und 2 B 24/18 HAL -**

Das Verwaltungsgericht hat in zwei Eilverfahren entschieden, dass die Erweiterung eines Instituts für Augenheilkunde im Paulusviertel in Halle durch die Neuerrichtung eines drei- und eines viergeschossigen Gebäudes einschließlich der Errichtung der hierdurch erforderlich werdenden Stellplätze unzulässig ist.

Das Verwaltungsgericht hat den Eilanträgen der Nachbarn, die diese damit begründet hatten, dass das Vorhaben im Wohngebiet unzulässig sei, stattgegeben. Da die nähere Umgebung des Baugrundstücks als faktisches reines Wohngebiet einzustufen sei, sei die geplante Erweiterung des Augen-Laserzentrums, das sich über mehrere Gebäude erstrecken soll, bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Es sei mit dem Charakter eines reinen Wohngebietes unvereinbar, weil es erkennbar nicht nur den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes für gesundheitliche Zwecke diene, sondern deutlich über eine normale Arztpraxis hinausgehe. Das zeige schon die Bezeichnung "Versorgungszentrum" und der durch den derzeitigen Betrieb bereits ausgelöste Zu- und Abgangsverkehr. Es würden nicht nur (einzelne) Räume innerhalb eines Wohngebäudes für die Praxis genutzt. Schon der Betrieb des bestehenden "kleinen Klinikums" gehe über eine bloße (genehmigungsfähige) Augenarztpraxis deutlich hinaus und sei nach vorläufiger Prüfung baurechtlich so nicht genehmigt.

Sonntagsöffnung**Beschluss vom 29. Oktober 2018 - Az.: 3 B 444/18 HAL -**

Das Verwaltungsgericht Halle hatte in einem verwaltungsrechtlichen Eilverfahren darüber zu entscheiden, ob die Lutherstadt Wittenberg anlässlich des Reformationstages, einem in Sachsen-Anhalt staatlich anerkannten Feiertag, zu Recht die Ladenöffnung im Stadtgebiet zugelassen hat. Mit ihrem Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wiederherzustellen hatte die antragstellende Gewerkschaft nur hinsichtlich der zugelassenen Ladenöffnung außerhalb des Kernbereichs der Altstadt Erfolg.

Nach dem LÖffZeitG LSA können die Gemeinden an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung für fünf Stunden zulassen, wenn ein besonderer Anlass vorliegt. Für diesen besonderen Sachgrund genügt nach der Rechtsprechung aber weder ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Ladenbesitzer noch das Interesse der Kunden an der Möglichkeit des Sonntageinkaufs. Vielmehr muss als Anlass eine Veranstaltung vorgesehen sein, die bereits für sich einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, wobei die Ladenöffnung sich auf den durch die Sonderveranstaltung geprägten Bereich beschränken muss.

Diese Voraussetzungen liegen im Bereich der Altstadt von Wittenberg anlässlich der geplanten vielfältigen Veranstaltungen zum Reformationsfest vor. Dieses hat als zentraler Kulminationspunkt dieses christlichen Feiertages in Deutschland überregionale Bedeutung.

Teilwiderruf einer Subvention**Urteil vom 20. November 2018 - Az.: 3 A 54/18 HAL -**

In diesem Verfahren wendet sich die klagende Kommune gegen den teilweisen Widerruf einer ihr gewährten Zuwendung für eine bergbauliche Maßnahme in ihrem Stadtgebiet, den die Beklagte mit Vergabeverstößen bei der Auftragserteilung durch die Kommune begründet. Das Verwaltungsgericht Halle hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass der Zuwendungsbescheid mit Auflagen zur Auftragsvergabe verbunden gewesen sei. Die Klägerin hätte bei der Auftragsvergabe die VOB/A zu beachten gehabt. Dem habe das Vergabeverfahren aber nicht entsprochen. Durch die Mitteilung eines neuen Ausführungszeitraumes nur an ausgewählte Bewerber habe sie gegen den Grundsatz der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen.

Der Widerruf sei auch im Übrigen zu Recht erfolgt. Auch wenn es sich bei der ausgeschriebenen Maßnahme um eine Bergbausanierung handelte, die eigentlich durch das Land hätte erfolgen müssen, seien für den Widerruf keine besonderen Ermessenabwägungen erforderlich. Dieser Umstand entbinde die Klägerin insbesondere nicht von der Pflicht zur Einhaltung der mit dem bestandskräftigen Zuwendungsbescheid auferlegten Vergabevorschriften. In diesem Zuwendungsverfahren sei auch ohne Belang, ob die Kommunalverwaltung für das komplexe Verfahren der Bergbausanierung die notwendigen Kenntnisse habe. Insoweit handele es sich um politische Erwägungen, die im Zuwendungsverhältnis nicht zu berücksichtigen seien. Auch der hohe zeitliche Druck, dem die Klägerin wegen der zur Gefahrenabwehr erforderlichen bergbaulichen Maßnahme ausgesetzt gewesen sei, befreie diese nicht von der Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

Zulässigkeit von Langzeitstudiengebühren
Urteil vom 22. März 2018 - Az.: 6 A 297/16 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hatte über die Heranziehung einer Studentin zu Langzeitstudiengebühren zu entscheiden.

Die Klägerin wandte sich mit ihrer Klage gegen die durch die Beklagte mit der Begründung auf 500,00 EUR festgesetzten Studiengebühren, sie habe mit einer bisherigen Studienzzeit von 14 Semestern die Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren bzw. zehn Semestern überschritten. Die Klägerin meint, dies sei nicht gerechtfertigt, weil sie für ihren Unterhalt arbeiten müssen, weshalb ihr ein Vollzeitstudium nicht möglich gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Langzeitstudiengebühren in Höhe von 500,00 EUR pro Semester seien im Hochschulgesetz bei Überschreitens der Regelstudienzeit um mehr als vier Semester bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt oder einem postgradualen Studiengang vorgesehen. Zwar könne hiervon bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte abgesehen werden. Die sei aber nur anzunehmen, wenn die Geltendmachung der Gebühr eine nicht gewollte und nicht bezweckte unbeabsichtigte Härte darstelle. Dafür genüge das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage allein nicht, weil dies stets Voraussetzung für den Erlass der Gebühr sei. Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzukommen, die zu einem atypisch gelagerten Sonderfall führen. Das wäre etwa bei einer wirtschaftlichen Notlage in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfungen zu bejahen. Derartige Umstände lägen hier aber nicht vor.

Kostenübernahme für Schriftdolmetscher
Urteil vom 20. November 2018 - Az.: 6 A 139/17 HAL -

Die Klägerin studierte bei der Beklagten im Masterstudiengang "Management von Bildungseinrichtungen", einem berufsbegleitenden Studienangebot, bei dem an sechs Wochenenden Module mit Präsenzphasen zu absolvieren waren. Sie erlitt infolge einer Grunderkrankung eine Spätertaubung sowie eine weitere Verschlechterung der Hand- und Feinmotorik.

Die Klägerin beantragte bei der beklagten Universität die Kostenübernahme für die Bereitstellung eines Schriftdolmetschers für die von ihr zu besuchenden Vorlesungen und begründete dies damit, dass sie nur so gleichberechtigt mit anderen Studierenden an den Lehrveranstaltungen teilnehmen könne.

Das Verwaltungsgericht Halle hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Bereitstellung oder Finanzierung eines Schriftdolmetschers. Ein solcher Anspruch folge nicht aus § 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). Danach haben Menschen mit Hörbehinderungen zwar das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden, nicht aber einen Anspruch darauf, dass ihnen ein solcher Dolmetscher zur Verfügung gestellt werde. Ein Anspruch auf Bereitstellung oder Finanzierung eines Schriftdolmetschers folge auch nicht aus § 8 BGG. Zwar haben Betroffene danach einen Anspruch auf Beseitigung und Verhinderung von benachteiligenden Maßnahmen und Regelungen. Die Bereitstellung oder Finanzierung professioneller Schriftdolmetscher sei für die Beklagte jedoch eine unverhältnismäßige Belastung. Dieser würden für behinderte Studierende jährlich 30.000 EUR zur Verfügung stehen, die mit der von der Klägerin beantragten Maßnahme be-

reits für eine Studentin aufgebraucht würden. Ein solcher Anspruch folge auch nicht aus Art. 24 Abs. 2 c und Abs. 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, der sicherstelle, dass die Vertragsstaaten für behinderte Menschen angemessene Vorkehrungen treffen, damit diese diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschul- und Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben und zu diesem Zweck sicherstellen, dass für diese Menschen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Die Konvention überlässt den Vertragsstaaten aber einen Gestaltungspielraum. In Deutschland habe der nationale Gesetzgeber im SGB IX, Teil 1 eine neue Leistungsgruppe "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" eingeführt. Hiernach können aber nur unterstützende Leistungen in Form von kommunikativen, technischen und anderen Hilfsmitteln beantragt werden. Der Schriftdolmetscher gehöre nicht dazu.

**Versagung der TÜV-Plakette für Dieselfahrzeuge
Beschluss vom 12. März 2018 - Az.: 7 B 83/18 HAL -**

Das Verwaltungsgericht hat in einem Eilverfahren entschieden, dass für ein nicht nachgerüstetes Dieselfahrzeug die HU-Plakette nicht zu erteilen ist.

Bei der Durchführung der Hauptuntersuchung hatte der Prüfer bei einem Dieselfahrzeug den Mangel "812 E Motormanagement/Abgasreinigungssystem – Ausführung unzulässig" festgestellt und die HU-Plakette versagt.

Der hiergegen gerichtete Eilantrag, mit dem der Besitzer die Zuteilung der TÜV-Plakette begehrte, blieb erfolglos. Die Prüfplakette werde nur zugeteilt und angebracht, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung festgestellt werde, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Der Prüfer habe vielmehr festgestellt, dass das Fahrzeug nicht mit den Vorschriften der StVZO und deren Anlagen im Einklang steht. In diesem Fall sei die Plakette zu versagen. Auf die wirtschaftlichen Interessen des Fahrzeughalters komme es insoweit nicht an. Im Rahmen der Hauptuntersuchung spiele allein die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges eine Rolle. Dementsprechend sei auch unbeachtlich, dass der Antragsteller zivilrechtliche Ansprüche gegen den Verkäufer des Fahrzeuges geltend mache und dadurch gehindert sei, den streitbefangenen Mangel zu beseitigen. Dementsprechend könne er auch nicht damit durchdringen, die Teilnahme an der Rückrufaktion sei unzumutbar, weil sein Fahrzeug beschädigt werden und einen Wertverlust erleiden könnte oder die Dauerhaltbarkeit, die Geräuschentwicklung und der Kraftstoffverbrauch negativ beeinflusst werden könnten.

**Sondernutzungsgebühren der Stadt Halle
Urteil vom 23. Februar 2018 - Az.: 8 A 30/18 HAL u. a. -**

Das Verwaltungsgericht Halle hatte in mehreren Verfahren die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren für die Sondernutzung des Marktplatzes in Halle zu prüfen.

Die Beklagte hatte in ihrer Satzung über die Sondernutzungsgebühren für die Erlaubnis zum Aufstellen von Eisverkaufswagen die Sondernutzungsgebühr auf 36,00 Euro pro Tag festgesetzt. Die hiergegen gerichtete Klage machte geltend, dass Marktplatzbenutzer ungleich behandelt würden. Während für einen Imbissstand lediglich eine Gebühr von 18,60 Euro pro Tag und für einen Eis-Pavillon lediglich eine Gebühr von 8,70 Euro pro Tag verlangt werde,

werde für den Eisverkaufswagen mit 36,00 Euro eine höhere Gebühr berechnet. Da dieser zudem innerhalb der Außenbestuhlungsfläche stehe, für die sie ebenfalls zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren herangezogen werde, liege auch eine unangemessene Doppelbelastung vor.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und ausgeführt, dass die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zwar grundsätzlich zulässig sei. Im konkreten Fall sei die Gebührensatzfestsetzung aber rechtswidrig. Die Beklagte habe Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldner nicht hinreichend berücksichtigt. Die Höhe der Gebühren sei an dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs auszurichten, die je nach Größe der Verkaufseinrichtung unterschiedlich sei. Eine sachgerechte Differenzierung setze voraus, dass das räumliche Ausmaß der Einwirkung auf die Straße berücksichtigt werde. Das sei hier nicht der Fall.

Darüber hinaus liege auch ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vor. Die Satzung gewährleiste nicht, dass wesentlich unterschiedliche Sondernutzungen zu unterschiedlichen Gebührensätzen führen, vergleichbare Sondernutzungen dagegen nicht mit unterschiedlichen Gebühren belegt werden. Hier seien die Gebühren für Verkaufswagen im Vergleich zu anderen geregelten Gebührentatbeständen zu hoch angesetzt. Während für den Verkauf im öffentlichen Straßenraum von Tischen lediglich eine Gebühr von 10,00 Euro pro m² im Monat in Hauptgeschäftsstraßen verlangt werde, beträgt die Gebühr für Eiswagen 1.080 Euro. Diese unterschiedlichen Beträge seien durch die unterschiedliche Beeinträchtigung des normalen Verkehrs durch die jeweilige Verkaufseinrichtung nicht gerechtfertigt. Auch das möglicherweise höhere wirtschaftliche Interesse des Händlers mit festem Marktstand vermag eine um das 18-fache höhere Gebühr nicht zu rechtfertigen.

Beseitigung von Biberdämmen

Beschluss vom 2. Mai 2018 - Az.: 8 B 378/18 HAL -

Das Verwaltungsgericht Halle hatte in einem Eilverfahren über den Anspruch auf Beseitigung von Biberdämmen zu entscheiden. Die Antragstellerin betreibt im Umfeld einer Biberansiedlung eine Köhlerei. Sie behauptet, durch die Aktivitäten der Biber sei der Grundwasserspiegel gestiegen und in der Folge Feuchtigkeit im Mauerwerk der Öfen ihrer Köhlerei hochgestiegen, die dadurch nicht mehr zu benutzen seien.

Der Landkreis entfernte drei Biberdämme und schlitzte einen, woraufhin der Wasserstand etwas zurückging. Dies hielt die Antragstellerin aber für unzureichend und verlangte mit ihrem gegen das Umweltministerium gerichteten Antrag den weiteren Rückbau. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil das Umweltministerium nicht zuständig sei. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Beseitigung der Biberdämme sei vielmehr der Landkreis als untere Naturschutzbehörde.

Ausblick

**auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle
im Geschäftsjahr 2019**

Zulässigkeit einer Biogasanlage

- Az.: 2 A 91/16 HAL -

Der BUND wendet sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von organischen Abfällen am Standort Hohenmölsen, OT Webau. In der Anlage sollen organische Abfälle aus Schlacht – und Brotindustrie verarbeitet werden. Zwar hat das Landesverwaltungsamt den Genehmigungsbescheid vom 19. Januar 2016 mit Bescheid vom 29. Mai 2018 zurückgenommen. Hiergegen hat die begünstigte Anlagenbetreiberin aber unter dem Aktenzeichen 8 A 425/18 HAL Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht wird daher über die Klage des BUND gegen die immissionsrechtliche Genehmigung entscheiden. Da der Bescheid über die Rücknahme der Genehmigung aufgrund der dagegen erhobenen Klage nicht unanfechtbar geworden ist, ist diese weiterhin wirksam.

Mobbing einer Beamten

- Az.: 5 A 519/16 HAL -

Das Verwaltungsgericht wird die Klage einer städtischen Beamtin verhandeln, die von ihrem Dienstherrn eine finanzielle Entschädigung wegen fürsorgewidrigen Verhaltens begehrt.

Die Klägerin war Leiterin eines Fachbereichs der Beklagten. Dieser wurde durch Organisationsverfügung des Beklagten mit einem anderen Fachbereich zusammengelegt und die Klägerin auf den neu geschaffenen Dienstposten "Leiter/-in Stabsstelle Recht" umgesetzt. Die Klägerin ist der Ansicht, seit der Umsetzung sei sie nicht mehr amtsangemessen beschäftigt gewesen. Zudem sei sie weiteren Repressalien ausgesetzt gewesen, die die Voraussetzungen des Mobbing erfüllt hätten.

Schadensersatz gegen einen Bürgermeister

- Az.: 5 A 677/17 HAL u. a. -

In drei Verfahren wird das Verwaltungsgericht Halle über die gegen einen Bürgermeister durch die Kommunalaufsichtsbehörde geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu entscheiden haben. In zwei Verfahren ist bei der Veräußerung von Grundstücken der Kaufpreis nachträglich herabgesetzt worden. Die Kommunalaufsicht ist der Ansicht, der Kläger habe diese Entscheidungen eigenmächtig getroffen und hierdurch gegen die ihm obliegenden Pflichten als Bürgermeister verstoßen. In einem dritten Verfahren wirft die Kommunalaufsicht dem Kläger vor, durch den Abschluss von drei Zielvereinbarungen Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben. Er habe in diesen Fällen mit den Arbeitnehmern Erfolgsprämien vereinbart, obwohl diese Möglichkeit in der Dienstvereinbarung nicht vorgesehen gewesen sei.

Presserechtlicher Auskunftsanspruch**- Az.: 6 A 546/17 HAL -**

Der Kläger ist hauptberuflich Mitarbeiter einer Tierrechtsorganisation. In den Jahren von 1997 bis 1999 hat er drei Schriften veröffentlicht. Er ist der Ansicht, er könne als Journalist einen presserechtlichen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte geltend machen, mit dem er Kontrollberichte bzw. -protokolle des zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsamtes bezüglich zweier von ihm benannter Zirkusse einsehen will. Die Beklagte verweigert die Auskunft. Sie meint, der Kläger übe keine journalistische Tätigkeit aus und könne sich daher nicht auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch berufen. Das Gericht wird zu klären haben, ob der Kläger als Vertreter der Presse anzusehen ist und ob er neben dem presserechtlichen Anspruch einen Auskunftsanspruch nach dem IZG geltend machen kann.

Zulässigkeit einer Schweinezuchtanlage**- Az.: 8 A 388/18 HAL -**

Das Verwaltungsgericht hat aufgrund der Klage des BUND über die Rechtmäßigkeit der Genehmigung einer Schweinemastanlage zu entscheiden. Gegenstand in diesem Verfahren ist die dem Anlagenbetreiber erteilte Genehmigung vom 10. August 2009 zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit 20.160 Schweinen und 7.962 Ferkeln. Diese befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gewässersystems Annaburger Heide. In einem vorangegangenen Verfahren hatte das Gericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger sei präkludiert, weil er seine Einwendungen nicht innerhalb der dafür bestimmten Frist geltend gemacht hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 28. August 2012 (Az. 4 A 51/10 HAL) und das nachfolgende Urteil des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung mit der Maßgabe an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen, dass die Klagebefugnis des Klägers gegeben sei.

Das Verwaltungsgericht wird insbesondere zu prüfen haben, ob aufgrund der Ammoniak- und Stickstoffemissionen der Anlage von einer FFH-Verträglichkeit auszugehen ist.